

# Arbeitgeber Kanton

# Bezirksgericht Andelfingen



Thurtalstrasse 1  
Postfach 160  
8450 Andelfingen  
Telefon 052 304 20 10

BVK  
Personalvorsorge des Kantons Zürich  
z. Hd. Jürg Landolt  
Leiter Versichertenverwaltung  
Stampfenbachstrasse 63  
8090 Zürich

Andelfingen, 10. Januar 2011

## Vernehmlassung zur Teilrevision der BVK-Statuten

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Landolt  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2010 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Revision der Personalvorsorge.

Im Namen und im Auftrag des Personalausschusses der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantons Zürich teile ich Ihnen mit, dass sich der **Personalausschuss vollumfänglich der Vernehmlassung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der zürcherischen Bezirksgerichte vom 10. Januar 2011 anschliesst.**

Mit freundlichen Grüssen

in Auftrag des Personalausschusses der  
Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichts-  
schreiber des Kantons Zürich:

Georg Merkli, LGS BG Andelfingen

## Bezirksgericht Andelfingen



Thurtalstrasse 1  
Postfach 160  
8450 Andelfingen  
Telefon 052 304 20 10

BVK  
Personalvorsorge des Kantons Zürich  
z. Hd. Jürg Landolt  
Leiter Versichertenverwaltung  
Stampfenbachstrasse 63  
8090 Zürich

Andelfingen, 10. Januar 2011

### Vernehmlassung zur Teilrevision der BVK-Statuten

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Landolt  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2010 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Revision der Personalvorsorge.

Im Namen und im Auftrag der zürcherischen Bezirksgerichte äussern wir uns in der sehr kurz bemessenen Vernehmlassungsfrist wie folgt zu Ihren Vorschlägen:

#### **I. Vorbemerkungen**

1. Bei der BVK handelt es sich vollständig und ausschliesslich um einen Teil der kantonalen Verwaltung, der zu 100% der Verantwortung der kantonalen Instanzen unterliegt. Es gibt in der BVK keinerlei Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Versicherten; die BVK ist explizit **keine paritätische Vorsorgeeinrichtung!**

Der gegenwärtige Zustand der BVK gehört damit allein und ausschliesslich in den Verantwortungsbereich von Regierungsrat und Parlament. Die Versicherten tragen weder formell noch materiell irgendeine Verantwortung am jetzigen, angeblich so schlechten Zustand ihrer Vorsorgeeinrichtung.

2. Bei der BVK handelt es sich um eine **Zwangsversicherung**. Die Versicherten haben keinerlei Möglichkeiten, eine andere Vorsorgeeinrichtung zu wählen. Zwangsmitgliedschaft und fehlende Mitwirkungsmöglichkeiten führen dazu, dass die Versicherten der BVK "ausgeliefert" sind. Die Wahrnehmung der vollen Verantwortung für die gedeihliche Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung ist auch aus dieser Sicht unumgänglich.

3. Eine Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule ist definitionsgemäss eine langfristig konzipierte Angelegenheit. Es ist deshalb erforderlich, einen Blick auf die Entwicklungen der wenigen letzten Jahre zu werfen:

Am 30. Oktober 2007 betrug der Deckungsgrad der BVK nach deren eigenen Angaben 104%. Im Februar 2009 war der Deckungsgrad offenbar bei 81%. Der Regierungsrat hielt dazu laut seinem Protokoll vom 25. Februar 2009 fest: "Die Unterdeckung der BVK ist nicht auf strukturelle Probleme in Bezug auf die Verbindlichkeiten, die Versichertenstruktur oder die Asset Allokation zurückzuführen, sondern allein auf die Entwicklung an den Finanzmärkten, die in dieser Form und in diesem Ausmass an die Börseneinbrüche vor 70 Jahren erinnert."

Mit Schreiben vom 28. November 2008 hatte die BVK allen Versicherten mitgeteilt: "Andere Massnahmen (als ein BVG-Mindestzinssatz von 2% und ein Verzicht auf die Anpassung der Renten an die Teuerung) sind nicht vorgesehen."

Innert kürzester Zeit soll sich die Situation der BVK bei einem aktuellen Deckungsgrad von 87,3% nun also ganz anders präsentieren. Mit dieser kurzfristigen, nicht nachvollziehbaren Neu beurteilung wird das Vertrauen der Versicherten in ihre Vorsorgeeinrichtung und schliesslich auch in ihren Arbeitgeber zentral in Frage gestellt. Die BVK ist für die Versicherten neben der AHV das Standbein ihrer Altersvorsorge und damit ein sehr wesentliches Element der Gestaltung des dritten Lebensabschnitts von rund 25 Jahren Dauer. Es kann und darf nicht sein, dass an dieser wesentlichen Grundlage für ein würdevolles Alter permanent Verschlechterungen vorgenommen und kurzfristige Unsicherheiten geschaffen werden.

## **II. Zu den geplanten Sanierungsmassnahmen der BVK**

Bevor eine "Sanierung" der BVK an die Hand genommen wird, sind nach unserer Überzeugung Voraussetzungen zu schaffen, die eine dauerhafte Gesundung ermöglichen. Zu diesen Kriterien gehören:

1. Vollständige Offenlegung der aktuellen finanziellen Situation (Kapitalanlagen, Erträge, Verwaltungskosten).
2. Wahrnehmung der Verantwortung für die bisherigen Fehlentwicklungen der BVK durch den allein bestimmenden "Eigentümer" der Kasse, den Kanton Zürich. Dazu gehört die Rückgängigmachung der offenkundig ungerechtfertigten Beitragsreduktionen vor rund zehn Jahren. Auch für die Folgen von offensichtlich zumindest teilweise verfehlten Kapitalanlagen hat ausschliesslich der Verursacher, der Kanton Zürich also, einzustehen.
3. Annahme von realistischen technischen Grundlagen (Altersstruktur und Kapitalertragsmöglichkeiten) für die Zukunft. Dazu gehört auch die Offenlegung des Mechanismus, wie mit steigenden und sinkenden Anlageerträgen umgegangen werden soll.
4. Es muss ein fairer Ausgleich zwischen den Beiträgen von aktiven Versicherten und den Leistungen an RentnerInnen gefunden werden. Das Risiko von unglücklichen Kapitalanlagen tragen heute ausschliesslich die Aktiven; den RentnerInnen werden ihre Renten garantiert.

## **III. Zu den einzelnen Punkten des Fragebogens**

### **1. Zu Frage 1**

Die Zürcher Bezirksgerichte vertreten mit dieser Vernehmlassung als Arbeitgeber die Interessen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Zu Frage 2

Bei den zürcherischen Bezirksgerichten sind total 822 Personen beschäftigt, die praktisch vollständig dem BVG-Obligatorium unterstehen und damit der BVK angehören.

3. Zu Frage 3

Unsere Antwort: Nein

Die aktiven Versicherten müssen die Last der "Sanierung" der BVK tragen (Sanierungsbeiträge, noch tiefere Verzinsung), während die Bezüge der RentnerInnen garantiert bleiben. Das Risiko der Kapitalanlagen muss ausschliesslich von den Aktiven getragen werden. Dies ist nicht nur aktuell ungerecht, sondern be- bzw. verhindert eine nachhaltige Sanierung auch für die Zukunft. Es muss von einem klaren Systemfehler gesprochen werden.

4. Zu Frage 4

Unsere Antwort zur Reduktion auf 3.25%: Nein

Ein technischer Zinssatz von 3.25% ermöglicht aus heutiger Sicht kein Finanzierungsgleichgewicht.

Unsere Antwort zur Reduktion auf weniger als 3.25%: Ja, aber ...

Je höher der technische Zinssatz liegt, desto mehr Anlagerisiko muss in Kauf genommen werden. Dieses Anlagerisiko soll entweder vom Kanton getragen werden oder die Rentnerinnen und Rentner müssen daran beteiligt werden. Es kann nicht länger akzeptiert werden, dass die Aktiven das Anlagerisiko der RentnerInnen allein mitfinanzieren.

5. Zu Frage 5

Unsere Antwort: Ja, aber ...

Die Bezeichnung "versicherungstechnisch korrekt berechnet" ist in zweierlei Hinsicht missverständlich. Einerseits lassen sich Anlageerträge nicht im Voraus exakt berechnen, es sei denn, man beschränke sich auf festverzinsliche, absolut sichere Anlagen. Auf der anderen Seite könnte man meinen, bisher seien die Umwandlungssätze nicht korrekt errechnet worden. Es ist ja denn auch bemerkenswert, dass die Anlageerträge verschiedener Pensionskassen sehr stark variieren. Hinzu kommt, dass die BVK auch während erfolgreichen Börsenjahren nie mehr als die gesetzliche Mindestverzinsung gewährte.

6. Zu Frage 6

Unsere Antwort: Ja, aber ...

Höhere Sparbeiträge scheinen in der gegenwärtigen Situation zur längerfristigen Sanierung der BVK unumgänglich zu sein. Dass aber nur Arbeitgeber und aktiv Versicherte zur Kasse gebeten werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Da die Rentnerinnen und Rentner von der Situation profitieren, ist auch ihnen ein Sanierungsbeitrag zuzumuten.

7. Zu Frage 7

Unsere Antwort: Ja

Hier wäre es u.E. höchste Zeit, innerhalb der BVK endlich allgemein eine flexible Pensionierung zu ermöglichen. Eine allgemeine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist keine wirtschaftliche Realität - bereits Personen ab dem 50. Altersjahr haben wegen ihres Alters Schwierigkeiten bei der Stellensuche. Hinzu kommt, dass bei vielen Beschäftigten dieser Altersgruppe die Leistungsfähigkeit nicht mehr vollständig intakt ist. Die BVK-Sanierung sollte nicht schon wieder mit neuen Irrealitäten arbeiten.

8. Zu Frage 8

Unsere Antwort: Ja

Die Aufwertung der Sparguthaben ist eine notwendige Korrekturmassnahme, um für die "mittlere Generation" die langfristigen Folgen der Verschlechterung ihrer BVG-Situation etwas aufzufangen.

9. Zu Frage 9

Unsere Antwort: Nein

Automatismen können nur bei einer einwandfreien Ausgangslage Sinn machen. Bei der jetzigen Schieflage der BVK, die allein der Kanton zu verantworten hat, tragen die Arbeitnehmer die Konsequenzen, während sich der Kanton aus der Verantwortung stehlen kann. Der Vorschlag beinhaltet deshalb eine sehr unfaire Regelung, die die tatsächlichen Verantwortlichkeiten verschleiern soll.

10. Zu Frage 10

Unsere Antwort: Ja

Die Verantwortung für die heutige Situation der BVK liegt allein beim Kanton. Es wäre mehr als stossend, wenn sich die Arbeitgeber an der Sanierung nicht beteiligen würden.

11. Zu Frage 11

Unsere Antwort: Nein

Es ist und bleibt die Verantwortung des Kantons, die BVK wieder auf Kurs zu bringen.

Zu protestieren ist gegen die unrichtige Darstellung der BVK, die Sanierungsbeiträge würden mehrheitlich von den Arbeitgebern geleistet. Bei einem Vorsorgekapital von ca. Fr. 12.3 Mrd. bedeutet eine Ertragsreduktion von einem Prozent eine Summe von Fr. 123 Mio. Die Aktiven beteiligen sich mit Fr. 160 Mio. (Fr. 123 Mio. und Fr. 37 Mio.) an der Sanierung, während die Arbeitgeber lediglich für Fr. 64 Mio. zur Kasse gebeten werden.

Die einmalige Sanierung der BVK ist alleinige Sache des Kantons. Er trägt die Verantwortung für das Malaise. Sobald die BVK wieder gesund dasteht, leisten die Versicherten ihren Beitrag zur langfristigen Stabilisierung.

12. Zu Frage 12

Unsere Antwort: Nein

Bevor die Hintergründe erhellt und die Sanierung der BVK gelungen ist, sollen wir uns bereits wieder mit allfälligen Unterdeckungen beschäftigen. Es ginge ja in erster Linie darum, durch sorgfältiges und kompetentes Wirtschaften solche Unterdeckungen zu vermeiden. Woraus sich eine Sanierungsgrenze von 7% ergeben soll, bleibt unerklärt.

13. Zu Frage 13

Unsere Antwort: Ja, aber ...

Der Deckungsgrad muss nachvollziehbar und nach wirtschaftlich anerkannter Methode ermittelt werden. Es darf nicht sein, dass aus politischer oder finanzieller Sicht Einfluss auf die Berechnung des Deckungsgrades genommen werden kann.

14. Zu Frage 14

Unsere Antwort: Nein

Automatismen sind auch hier klar abzulehnen. Zudem werden die vorgeschlagenen Grenzen des Deckungsgrades von 110% bzw. 115% nicht erläutert.

15. Zu Frage 15

Unsere Antwort: Nein

Es ist verfehlt, bereits wieder an die spätere Äufnung von Reserven zu denken, nachdem die jetzige Unterdeckung nach Meinung der BVK ein alarmierendes Ausmass erreicht haben soll. Es dürfte nicht schwer fallen, die Statuten auch spä-

ter wieder anzupassen, wenn Reservebildungen ev. tatsächlich einmal möglich sein werden.

16. Zu Frage 16

Unsere Antwort: Nein.

Die Wertschwankungsreserve soll nach mathematischen Gesichtspunkten festgelegt werden. Es liegt hier jedoch ein klassischer Zielkonflikt vor: Höhere Renditen bringen grössere Risiken mit sich und grössere Risiken bedingen wieder eine höhere Wertschwankungsreserve. Die Grösse der notwendigen Wertschwankungsreserve beeinflusst ihrerseits wieder die Kosten und wirkt sich damit wieder auf die Kosten aus. Risikoärmere Anlagen dienen in aller Regel auch den gesellschaftlichen Aspekten, denen sich eine BVK als öffentliche Zwangsversicherung ebenfalls verpflichtet fühlen muss, besser.

17. Zu Frage 17

Unsere Antwort: Ja.

Diese Regelung ist klar und handhabbar.

Unsere Antwort zur Teilfrage 2: ?

Aus unserer Sicht sind keine solchen Zulagen erkennbar. Bei anderen Betrieben kann das anders aussehen.

18. Zu Frage 18

Unsere Antwort: Ja.

Der volle Kapitalbezug soll möglich sein. Es sind darin aber auch Risiken enthalten. Es handelt sich um einen absoluten Nebenpunkt der Revision, dem wenig Gewicht zukommt.

#### IV. Schlussbemerkungen

1. Bereits erwähnt wurde, dass andere, selbständige Pensionskassen in den vergangenen Jahren deutlich bessere Anlageerträge erzielen konnten, als dies bei der staatseigenen BVK der Fall war. Erklärungen für diese markanten Unterschiede aber liefert die BVK keine. Es wäre deshalb auch aus dieser Sicht mehr als wünschenswert, wenn die BVK in ihrer heutigen Verfassung einer fachkundigen externen Untersuchung unterzogen würde. Mit Bestimmtheit könnte Verbesserungspotenzial ausfindig gemacht werden. Diese Untersuchung wäre wiederum der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und es wären die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen.

2. Zu den wesentlichen Grundlagen jeder Pensionskassenrevision muss eine aktuelle Beurteilung des voraussichtlichen durchschnittlichen Lebensalters der Versicherten gehören. Auch in diesem Bereich sucht man auf der Homepage der BVK vergeblich nach Fakten. Die immer wieder verbreitete Behauptung, die Lebenserwartung steige permanent, ist naturwissenschaftlich und statistisch in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend. Bei den Prognosen zur allgemeinen Lebenserwartung wird zudem sehr häufig auf die Ergebnisse der Volkszählung aus dem Jahre 2000 abgestellt. Mit zehn Jahren alten statistischen Zahlen aber lässt sich unmöglich eine Zukunftsplanung vornehmen. Es ist deshalb zu verlangen, dass die BVK ihre statistischen Annahmen ebenfalls öffentlich macht.

Hinzu kommt, dass die Zahl der BVK-Versicherten seit Jahren permanent steigt. Dieses Wachstum muss bei der aktuellen Beurteilung unbedingt in die Erwägungen einbezogen werden. Das bedeutet ja nichts anderes, als dass die Zahl der aktiven BVK-Mitglieder schneller steigt als die Zahl der Rentnerinnen und Rentner. Bereits heute aber stellt die BVK in ihrem Geschäftsbericht 2009 selber fest: "Das Verhältnis zwischen Aktivversicherten und Rentner/innen beträgt 3 zu 1. Für die BVK ist dies eine gute Durchmischung." (S. 4 der Kurzversion des Geschäftsberichts 2009).

3. Die geplante BVK-Statuten-Revision führt als Folge der Senkung des Umwandlungssatzes unzweifelhaft zu einem **deutlichen Abbau** der BVK-Renten.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Rücktrittsalter von 62 Jahren wird das eine Rentenverminderung von rund 13% zur Folge haben. Bei anderen Personen mit einem Rücktrittsalter zwischen 58 Jahren und 65 Jahren wird die Reduktion zwischen gut 6% und gut 11% betragen. Diese Konsequenzen sind spürbar und bedeuten speziell bei den tiefen Einkommensklassen erhebliche Eingriffe in die finanzielle Autonomie im Alter. Dass für BVK-Mitglieder, die am 31. Dezember 2011 sechzig Jahre oder älter sind, eine Spezialregelung mit relativer "Besitzstandsgarantie" gelten soll, ändert an der Verschlechterung der Versicherungssituation für alle anderen nichts. Der gleiche Kanton, der die BVK-Renten kürzen will, trägt durch die neue Finanzordnung gleichzeitig dazu bei, dass z.B. die Taxen der Alters- und Pflegeheime beinahe permanent ansteigen. Der "wohlverdiente" Ruhestand wird so für immer mehr Menschen zu einem ersorgten Lebensabschnitt. In vielen Fällen reichen bereits heute die finanziellen Mittel der ersten und zweiten Säule nicht mehr aus, um ein würdevolles Alter zu ermöglichen. Die kantonale Pensionskasse, die eigentlich Vorbildcharakter haben muss, darf nicht zu einem Vorreiter bei der Verschlechterung der Lebensbedingungen der pensionierten Bevölkerung werden.

4. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die geplante Statutenrevision der BVK das Ziel der nachhaltigen Kassensanierung auf den vorgeschlagenen Wegen nicht erreichen wird. Verantwortlich für die Misere ist ausschliesslich der Kanton Zürich. Es ist deshalb an ihm, seine Eigentümerverantwortung wahrzunehmen und die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit mit eigenen Mitteln zu korrigieren. Zu den für die zukünftige Stabilität erforderlichen Anpassungsschritten ist das Personal bereit, wenn es rechtzeitig informiert und in die Revisionsbestrebungen als Partner einbezogen wird. Im Falle der jetzigen Schwierigkeiten nach einem erheblichen Beitrag des aktiven, zwangsversicherten Personals zu rufen, in all den vorausgegangenen Jahren die Versicherten aber "sparsam" informiert und in keiner Weise in wesentliche Entscheide einbezogen zu haben, kann nicht länger aufgehen.

Die BVK besteht seit 1926. Sie bestand bisher auch schwierige Zeiten offensichtlich ohne bleibende Schäden. Weshalb sie plötzlich und ausgerechnet in einer

Zeit der wirtschaftlichen Prosperität innert kürzester Zeit "sanier" werden muss, bleibt ohne nachvollziehbare Erklärung. Das Vorpreschen der Regierung ist denn auch nur vor dem Hintergrund der Bemühungen, die BVK so "zurechtzustutzen", dass sie als Risikoposition aus der Verantwortung des Kantons entlassen und dem Privatrecht unterstellt werden kann, verständlich. Diesem Versuch muss von den Versicherten eine klare Absage erteilt werden.

Wir lehnen die Mehrheit der Revisionsvorschläge im Sinne der vorstehenden Detailerläuterungen deshalb entschieden ab und verlangen vollständige Information und partnerschaftlichen Einbezug. Es geht um unsere Altersvorsorge und damit um unsere Lebenschancen im dritten Abschnitt. Nachdem bereits seit vielen Jahren im Lohnbereich der öffentlich Angestellten eine "wilde Flexibilität" herrscht, die faktisch einem deutlichen Leistungsabbau entspricht, wollen wir uns wenigstens auf unsere Altersvorsorge verlassen können. Das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihre Arbeitgeber und umgekehrt ist die zentrale Grundlage für eine hervorragende Leistungserbringung der Verwaltung. Unsere Leistungsgesellschaft verlangt zu Recht viel von den Behörden. Wir bemühen uns täglich, diese hohen Anforderungen zu erfüllen. Gleichzeitig dürfen wir an unseren Arbeitgeber ebenfalls hohe Erwartungen stellen. Dazu gehört insbesondere die Wertschätzung, die man nicht zuletzt auch mit einer guten und sicheren Altersvorsorge für das Personal zum Ausdruck bringen kann.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

im Auftrag der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der zürcherischen Bezirksgerichte

BEZIRKSGERICHT ANDELFINGEN  
Der Gerichtspräsident:

Lorenz Schreiber

Antwort erfolgte in Briefform.

Fragebogen wurde durch BVK selber ausgefüllt, zwecks elektronischer Auswertbarkeit der Antworten durch die ZHAW.



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Bezirksgericht Andelfingen

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [juerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:juerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 17

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die aktiven Versicherten müssen die Last der "Sanierung" der BVK tragen (Sanierungsbeiträge, noch tiefere Verzinsung), während die Bezüge der RentnerInnen garantiert bleiben. Das <b>+</b>
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Je höher der technische Zinssatz liegt, desto mehr Anlagerisiko muss in Kauf genommen werden. Dieses Anlagerisiko soll entweder vom Konton getragen werden oder die Rentnerinnen und Rentner müssen daran beteiligt werden. Es kann nicht länger akzeptiert werden, dass die Aktiven das <b>+</b>
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bezeichnung "versicherungstechnisch korrekt berechnet" ist in zweierlei Hinsicht missverständlich. Einerseits lassen sich Anlageerträge nicht im Voraus exakt berechnen, es sei denn man <b>+</b>
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Höhere Sparbeiträge scheinen in der gegenwärtigen Situation zur längerfristigen Sanierung der BVK unumgänglich zu sein. Dass aber nur Arbeitgeber und aktiv Versicherte zur Kasse gebeten werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Da die Rentnerinnen und Rentner von der Situation profitieren, ist auch ihnen ein Sanie- <b>+</b>
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hier wäre es u.E. höchste Zeit, innerhalb der BVK endlich allgemein eine flexible Pensionierung zu ermöglichen. Eine allgemeine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist keine wirtschaftliche Realität - bereits Personen ab dem 50. Altersjahr haben wegen ihres Alters Schwierigkeiten bei der Stellensuche. Hinzu kommt, dass bei <b>+</b>

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Aufwertung der Sparguthaben ist eine notwendige Korrekturmassnahme, um für die "mittlere Generation" die langfristigen Folgen der Verschlechterung ihrer BVG-Situation etwas aufzufangen
9.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Automatismen können nur bei einer einwandfreien Ausgangslage Sinn machen. Bei der jetzigen Schiefelage der BVK, die allein der Kanton zu verantworten hat, tragen die Arbeitnehmer die Konsequenzen. <b>+</b>
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Verantwortung für die heutige Situation der BVK liegt allein beim Kanton. Es wäre mehr als stossend, wenn sich die Arbeitgeber an der Sanierung nicht beteiligen würden

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.

Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien.

Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen.

Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist und bleibt die Verantwortung des Kantons, die BVK wieder auf Kurs zu bringen. Zu protestieren ist gegen die unrichtige Darstellung der BVK, die Sanierungsbeiträge würden mehrheitlich von den Arbeitgebern geleistet. Bei einem Vorsorgekapital von ca. Fr. 12.3 Mrd. bedeutet eine Ertragsreduktion von einem Prozent eine Summe von Fr. 123 Mio. Die Aktiven beteiligen sich mit Fr. 160 Mio. (Fr. 123 Mio. und Fr. 37 Mio.) an der Sanierung, während die Arbeitgeber lediglich für Fr. 64 Mio. zur Kasse gebeten werden. Die einmalige Sanierung der BVK ist alleinige Sache des Kantons. Er trägt die Verantwortung für das Malaise. Sobald die BVK wieder gesund dastehen
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bevor die Hintergründe erhellt und die Sanierung der BVK gelungen ist, sollen wir uns bereits wieder mit allfälligen Unterdeckungen beschäftigen. Es ginge ja in erster Linie darum durch <input checked="" type="checkbox"/>
13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Deckungsgrad muss nachvollziehbar und nach wirtschaftlich anerkannter Methode ermittelt werden. Es darf nicht sein, dass aus politischer oder finanzieller Sicht Einfluss auf die <input checked="" type="checkbox"/>
14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Automatismen sind auch hier klar abzulehnen. Zudem werden die vorgeschlagenen Grenzen des Deckungsgrades von 110% bzw. 115% nicht erläutert.
15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist verfehlt, bereits wieder an die spätere Äufnung von Reserven zu denken, nachdem die jetzige Unterdeckung nach Meinung der BVK ein alarmierendes Ausmass erreicht haben soll. Es dürfte nicht schwer fallen, die Statuten auch später wieder anzupassen, wenn Reservebildungen ev. tatsächlich einmal möglich sein <input checked="" type="checkbox"/>
16. Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Wertschwankungsreserve soll nach mathematischen Gesichtspunkten festgelegt werden. Es liegt hier jedoch ein klassischer Zielkonflikt vor. Höhere Renditen bringen grössere Risiken mit sich und grössere Risiken bedingen wieder eine höhere Wertschwankungsreserve. Die Grösse der notwendigen Wertschwankungsreserve beeinflusst ihrerseits wieder die Kosten <input checked="" type="checkbox"/>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diese Regelung ist klar und handhabbar.
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgebungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der volle Kapitalbezug soll möglich sein. Es sind darin aber auch Risiken enthalten. Es handelt sich um einen absoluten Nebenpunkt der Revision, dem wenig Gewicht zukommt
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>					

Auszug aus Prosaantwort: Die BVK besteht seit 1926. Sie bestand bisher auch schwierige Zeiten offensichtlich ohne bleibende Schäden. Weshalb sie plötzlich und ausgerechnet in einer Zeit der wirtschaftlichen Prosperität innert kürzester Zeit "saniert" werden muss, bleibt ohne nachvollziehbare Erklärung. Das Vorpreschen der Regierung ist denn auch nur vor dem Hintergrund der Bemühungen, die BVK so "zurechtzustutzen", dass sie als Risikoposition aus der Verantwortung des Kantons entlassen und dem Privatrecht unterstellt werden kann, verständlich. Diesem Versuch muss von den Versicherten eine klare Absage erteilt werden

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10.1.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: aus Prosa umgesetzt

# Bezirksgericht Zürich



Personalausschuss der Richter/innen  
am Bezirksgericht Zürich  
BR.lic.iur. Erich Kaufmann  
Wengistr. 30  
Postfach  
8026 Zürich  
Telefon 044 248 22 31  
Fax 044 248 26 36

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich  
z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungs-  
verwaltung  
Stampfenbachstrasse 63  
8090 Zürich

Zürich, 10. Januar 2011

## Teilrevision der BVK-Statuten – Vernehmlassung des Personalausschusses der Richter/innen am Bezirksgericht Zürich

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Personalausschuss der Richter/innen am Bezirksgericht Zürich lehnt (gleich wie alle Richter/innen, die sich intern haben vernehmen lassen) die geplante Teilrevision der BVK-Statuten ab. Es soll mit dieser Revision überstürzt und einseitig auf dem Buckel des Personals die BVK saniert werden. Das kann so nicht hingenommen werden.

### Kurze Vernehmlassungsfrist

Vorab ist - einmal mehr - die angesichts der Komplexität der Materie und angesichts der Festtage zu kurze Vernehmlassungsfrist zu beanstanden.

### Falscher Zeitpunkt der BVK-Sanierung / ungerechte Verteilung der Kosten

Wie der Regierungsrat selber feststellt, darf die BVK als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich eine Unterdeckung aufweisen. Insofern besteht kein gesetzlicher Anlass zu den vorgeschlagenen Massnahmen, welche das Personal voraussichtlich 103 Millionen Franken kosten sollen und dennoch zu erheblich schlechteren Leistungen führen (gemäss Berechnungen des VPOD offenbar bis zu 14%; [http://www.vpod-zh.ch/fileadmin/vpod\\_zh/Sektionen/Zuerich\\_Kanton/PDFs/Rentenberechnung\\_BVK\\_extrem.pdf](http://www.vpod-zh.ch/fileadmin/vpod_zh/Sektionen/Zuerich_Kanton/PDFs/Rentenberechnung_BVK_extrem.pdf)).

Aber auch der Deckungsgrad gibt dazu keinen Anlass. Er steht derzeit bei 86,1 % (Ende November 2010, 87 % Ende Oktober 2010, gemäss Homepage der BVK) und weist seit 1999 immer wieder erhebliche Schwankungen auf. Ende 1999 stand er auf beinahe 130%. In der Folge sank er auf 88,1 % per Ende 2002. Dabei trug der Kanton in dieser Phase nachhaltig zur Reduktion bei, indem er seine und die Beiträge der Versicherten reduzierte. Der Regierungsrat selber beziffert diesen Schaden offenbar auf 2,36 Milliarden Franken.

Ende Oktober 2007, also nur 5 Jahre später, war der Deckungsgrad bereits wieder auf 104 % gestiegen. Heute beträgt er rund 86 % nachdem er Ende 2008 aufgrund der Finanzkrise noch bei 81 % gelegen hatte. Mit anderen Worten: Schwankungen sind aufgrund der Wertveränderungen im Portfolio der BVK normal. Ohne die Entnahme des Kantons um die Jahrtausendwende, welche rund 10% des BVK-Vermögens ausmacht, läge im übrigen der Deckungssatz heute bei völlig unproblematischen rund 96% (die Statuten verlangen in § 70 Sanierungsmassnahmen bei einem Deckungsgrad von unter 90%)!

Dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Februar 2009 (zu einer Anfrage Nr. 380/2008 bezüglich Deckungsgrad und Risikofähigkeit, S. 10) entnehmen wir bei einem Deckungsgrad von 81%: "Die Unterdeckung der BVK ist nicht auf strukturelle Probleme in Bezug auf die Verbindlichkeiten, die Versichertenstruktur oder die Asset Allokation zurückzuführen, sondern allein auf die Entwicklung an den Finanzmärkten, die in dieser Form und in diesem Ausmass an die Börseneinbrüche vor 70 Jahren erinnert".

Die jetzt vorgeschlagenen Massnahmen widersprechen aber vor allem früheren Versprechen der Regierung und bedeuten damit einen eklatanten Vertrauensbruch. Noch mit Schreiben vom 28. November 2008 hatte die BVK (als Teil der Finanzdirektion) allen Versicherten selber mitgeteilt, "andere Massnahmen (als ein BVG-Mindestzinssatz von 2% und ein Verzicht auf die Anpassung der Renten an die Teuerung) sind nicht vorgesehen". Dabei hielt die Regierung trotz des Deckungsgrades von 81 % per Ende 2008 fest: "Die Sparguthaben und die Renten bei der BVK sind sehr sicher" (S. 4).

Im "diagonal" Juni 2003 (S. 4), schrieb Rolf Huber, damaliger Chef BVK, der Deckungsgrad von 88,1 % per Ende 2002 sei "kein Grund zur Beunruhigung". Der Vollzug der Verselbständigung sei aber an einen Deckungsgrad von mindestens 100% geknüpft. Die BVK sei deshalb bestrebt, so rasch wie möglich wieder einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen. "Dazu ist sie auf eine Erholung der Aktienmärkte angewiesen. Sie wird aber auf keinen Fall laufende Leistungen kürzen oder Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern oder Versicherten erheben". Also war auch der damalige vergleichbare Deckungsgrad kein Anlass zu Sanierungsmassnahmen, wie sie jetzt in Aussicht genommen werden.

Zu diesen Sanierungsmassnahmen bzw. zum Deckungsgrad von 87,3% schreibt der Regierungsrat nunmehr: Dies bedeutet, dass 12,7% der durch die Statuten der BVK vorgesehenen Vorsorgeleistungen der versicherten Personen und der Rentnerinnen und Rentner per Stichtag nicht gedeckt sind (Vernehmlassungsentwurf S. 1). Es bleibt die betrübliche Feststellung, dass regierungsrätliche Versprechen und Aussagen offenbar neuerdings eine Halbwertszeit von nicht einmal mehr 2 Jahren haben.

Die vorgeschlagene Revision erscheint auch unter einem weiteren Aspekt verfrüht. Noch ist nicht geklärt, welchen Schaden durch die mutmasslich betrügerischen Handlungen des wegen Verdachts auf Korruption fristlos entlassenen früheren Anlagenchefs der BVK entstanden sind. Auf jeden Fall ist abzuwarten, welche Missstände die vom Kantonsrat eingesetzte PUK aufdeckt.

Es gäbe durchaus andere Möglichkeiten als den regierungsrätlichen Vorschlag:

Eine davon wäre es, die weitere Erholung der Finanzmärkte abzuwarten. Es kann nicht sein, dass die BVK auf dem Buckel des Personals saniert wird in einem Zeitpunkt, in dem der Deckungsgrad nicht zuletzt wegen der Finanzkrise tief ist, die Finanzmärkte aber daran sind, sich zu erholen.

Eine andere wäre es, dass der Kanton die zwischen 1998 und 2001 gesparten Arbeitgeberbeiträge nachleistet. Es ist daran zu erinnern, dass die Beitragssenkungen auf Seiten der Arbeitgeber damals bedeutend höher ausfielen als die Beitragssenkungen auf Seiten der Arbeitnehmer. Den Beitragssenkungen auf Seiten der Arbeitnehmer stand zudem eine Lohnsenkung um 3 % gegenüber. Richtigerweise schlägt auch die Verwaltungskommission der BVK vor, dass der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber eine Einmaleinlage von 1,5 Milliarden Franken leisten sollen (Vernehmlassungsentwurf S. 37 f.).

Unzutreffend ist es, wenn der Kanton bzw. der neue Chef BVK Thomas Schönbächler so tut, als seien die Aktivversicherten die Leidtragenden der bisherigen Regelung. Denn solange die Verselbständigung noch nicht über die Bühne ist, bedeutet der gemäss ALM-Studie offenbar festgestellte Transfer von Aktivversicherten zu Rentnern (welche immerhin seit langem auf die Teuerung verzichten müssen) allenfalls ein kleines Risiko für den Kanton, nicht aber für die Aktivversicherten. Ein Risiko, das wie gesehen auch erst durch die von der Regierung initiierte Entnahme entstanden ist.

Der wahre Grund für die vorgeschlagenen Massnahmen liegt denn auch darin, dass der Kanton sein Haftungsrisiko mit einer Verselbständigung der Kasse beschränken will. Und diesbezüglich genügt ein Deckungsgrad von 100% nicht, hat doch der Regierungsrat bereits früher die Zusage gemacht und beschlossen, die BVK erst bei einem Deckungsgrad von 110% in die Selbständigkeit zu entlassen (BVK-Bulletin vom Juni 2007). Dabei ist gemäss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Vermeidung einer späteren Unterdeckung eigentlich ein Deckungsgrad von 120% erforderlich, wie auch die geplante Verwendung der Wertschwankungsreserve zeigt, welche erst bei einem Deckungsgrad von 120,6% für Leistungsverbesserungen in höherem Umfang als ein Drittel zur Verfügung stehen soll.

"In die Selbständigkeit entlassen" heisst wiederum ausgedeutet, dass der Kanton seine Verantwortlichkeit für den Zustand der BVK reduzieren kann. Nicht mehr seine Chefbeamten und damit letztlich er selber sind dann für Fehlentscheide oder gar Korruption verantwortlich, sondern neu der Stiftungsrat. Die zusätzliche Mitbestimmung der Versicherten und die Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Kanton und BVK vermag diesen Nachteil der entfallenden Haftbarkeit des Kantons aber kaum auszugleichen.

Weiter lesen wir in den Vernehmlassungsunterlagen, aus der Sicht des Kantons sei ein Deckungsgrad von über 100% anzustreben, weil es bei der BVK als Folge von Restrukturierungen innerhalb der Kantonsverwaltung zu Teilliquidationen kommen könne (Seite 6 Vernehmlassungsentwurf). Soll also mit anderen Worten

das Personal noch die ins Auge gefassten Entlassungen zumindest zu einem Teil selber finanzieren?

Wenn wir die vom Regierungsrat ins Auge gefassten Veränderungen des Umwandlungssatzes etwas näher betrachten, so ergibt sich, dass diese massiv sind. Um auf den bisher bei Alter 60 gegebenen Umwandlungssatz zu kommen, müssen versicherte Personen neu bis zum Alter 65 arbeiten. Und um den bei Alter 65 bisher garantierten Umwandlungssatz zu erreichen, ist neu Arbeitstätigkeit bis zum Alter von 68 Jahren notwendig (Vernehmlassungsentwurf S. 9). Wenn dazu salopp geschrieben wird, im Alter 65 sinke die jährliche Altersrente durch den neuen Umwandlungssatz pro 100'000 Franken Sparguthaben um 450 Franken, so muss auch dies ausgedeutet werden: Die monatliche Altersrente pro 100'000 Franken Sparguthaben sinkt auf 517 Franken!

Zwar sollen die geplanten Leistungsverschlechterungen und Beitragserhöhungen durch Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen abgefedert werden. Doch auch bei dieser Abfederung wird wiederum mit ungleichen Ellen gemessen. Die Aufwertung beginnt nämlich bei Alter 38 mit 0,3% des Sparguthabens. Danach erhöht sich dieser Wert pro Altersjahr um einen Prozentpunkt, bis er im Alter 45 7,3% erreicht. Anschliessend bleibt der Wert für alle Altersklassen bis Alter 65 unverändert auf 7,3%. Wobei die über 60-Jährigen wiederum eine Bestandesgarantie erhalten sollen. Als Fazit ergibt sich, dass die Aufwertung zwischen Alter 45 und 59 auf 7,3% plafoniert ist. Dies benachteiligt die Alter 46 bis 59 in einer Art und Weise, welche sowohl einer moralischen als auch einer rechtlichen Grundlage entbehrt.

#### Suggestiver Fragebogen / fehlende Offenlegung der ALM-Studie

Zu bedauern ist, wenn Vernehmlassungen je länger je mehr mit Fragebögen gesteuert werden, welche die entscheidenden Grundfragen ganz einfach ausklammern und offensichtlich davon ablenken wollen. Der vorliegende Fragebogen ist als suggestiv und tendenziös zu bezeichnen. Wir verzichten daher, überhaupt auf ihn einzutreten.

Gerne hätte die Richterschaft im Übrigen Einsicht in die ALM-Studie genommen, welche angeblich der Anlass für die ins Auge gefassten Änderungen sein soll und dem Vernehmen nach von der BVK selber finanziert, aber nicht einmal den Personalvertretern zugänglich gemacht wurde. Offenbar getraut sich der Regierungsrat nicht, diese Studie in der Vernehmlassung offen zu legen. Aus Angst, sie könnte widerlegt werden? Oder weil darin letztlich ebenfalls festgehalten ist, bei einer Kasse, welche ihre Leistungen aufgrund der Versichertenstruktur im Umlageverfahren finanzieren könnte (die laufenden Einnahmen also die laufenden Ausgaben abdecken) wie es die BVK kann, sei die langfristig nachhaltige Finanzierung überhaupt kein Problem?

#### Fazit

Einmal mehr soll also mit einer Vorlage auf Kosten des Personals gespart werden. Dies vor dem Hintergrund eines um mehr als 800 Millionen Franken besse-

ren Abschlusses als budgetiert im laufenden Jahr und bei einem Budget 2011, das mit einem Überschuss von mehr als 190 Millionen Franken rechnet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die effektiven Rechnungsabschlüsse regelmässig besser als die kantonalen Budgets sind.

Wir fordern aus den angeführten Gründen, die ins Auge gefassten Änderungen auf die Anpassungen ans übergeordnete Recht zu beschränken.

Mit dem besten Dank für die Kenntnisnahme und

mit freundlichen Grüssen

Für den Personalausschuss der Richter/innen am Bezirksgericht Zürich

lic. iur. E. Kaufmann

Antwort erfolgte in Briefform.

Fragebogen wurde durch BVK selber ausgefüllt, zwecks elektronischer Auswertbarkeit der Antworten durch die ZHAW.



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Bezirksgericht Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 10.1.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [juerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:juerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 393

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Personalausschuss der Richter/innen am Bezirksgericht Zürich lehnt (gleich wie alle Richter/innen, die sich intern haben vernehmen lassen) die geplante Teil-revision der BVK-Statute
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist eine Erholung der Finanzmärkte abzuwarten. Der Kanton hat 1,5 Mrd einzuschliessen.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.</p> <p>Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?</p>				
9.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien.</p> <p>Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?</p>				
10.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen.</p> <p>Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?</p>				

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Wie der Regierungsrat selber feststellt, darf die BK als öffentlich-rechtliche Vor-sorgeeinrichtung grundsätzlich eine Unterdeckung aufweisen. Insofern besteht kein gesetzlicher Anlass zu den vorgeschlagenen Massnahmen, welche das Personal voraussichtlich 103 Millionen Franken kosten sollen und dennoch zu erheb-lich schlechteren Leistungen führen (gemäss Berechnungen des VPOD offenbar bis zu 14%; <a href="http://www.vpod-zh.ch/fileadmin/vpod_zh/ Sektionen/ Zuerich_Kanton/ PDFs/ Rentenberechnung_BVK_extrem.pdf">http://www.vpod-zh.ch/fileadmin/vpod_zh/ Sektionen/ Zuerich_Kanton/ PDFs/ Rentenberechnung_BVK_extrem.pdf</a>).</p>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<p>Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?</p> <p>Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<p>Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Prosa Vernehmlassungsantworten**

Die jetzt vorgeschlagenen Massnahmen widersprechen aber vor allem früheren Versprechen der Regierung und bedeuten damit einen eklatanten Vertrauensbruch. Noch mit Schreiben vom 28. November 2008 hatte die BVK (als Teil der Finanzdirektion) allen Versicherten selber mitgeteilt, "andere Massnahmen (als ein BVG-Mindestzinssatz von 2% und ein Verzicht auf die Anpassung der Renten an die Teuerung) sind nicht vorgesehen". Dabei hielt die Regierung trotz des Deckungsgrades von 81 % per Ende 2008 fest: "Die Sparguthaben und die Renten bei der BVK sind sehr sicher" (S. 4). Im "diagonal" Juni 2003 (S. 4), schrieb Rolf Huber, damaliger Chef BVK, der Deckungsgrad von 88,1 % per Ende 2002 sei "kein Grund zur Beunruhigung". Der Vollzug der Vervollständigung sei aber an einen Deckungsgrad von mindestens 100% geknüpft. Die BVK sei deshalb bestrebt, so rasch wie möglich wieder einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen. "Dazu ist sie auf eine Erholung der Aktienmärkte angewiesen. Sie wird aber auf keinen Fall laufende Leistungen kürzen oder Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern oder Versicherten erheben". Also war auch der damalige vergleichbare Deckungsgrad kein Anlass zu Sanierungsmassnahmen, wie sie jetzt in Aussicht genommen werden. ✚

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10.1.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: umsetzung der Prosaantworten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

B. V. K.

- 7. Jan. 2011

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich  
Herr Jürg Landolt  
Leiter Versichertenverwaltung  
Stampfenbachstrasse 63  
8090 Zürich

Eingang

[REDACTED]

Telefon  
Telefax

[REDACTED]

Zürich, 4. Januar 2011

**Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal Stellung nehmen zu können.

**Grundsätzliches**

Dass Handlungsbedarf besteht, dürfte unbestritten sein. Die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen sind für sich gesehen sinnvoll. Das Gesamtpaket ist in dieser Form trotzdem äusserst problematisch:

- Die Diskussion über die notwendige Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wird seit vielen Jahren geführt und ist noch nicht abgeschlossen. Die Haltung, dass massive Unterdeckungen nicht mehr hingenommen, sondern korrigiert werden müssen, setzt sich dabei immer mehr durch. Insbesondere die verschiedenen Auslagerungen von öffentlich-rechtlichen Betrieben wie SBB etc. haben die Problematik bewusst gemacht.
- Die BVK hat es versäumt, in den letzten zehn Jahren die Weichen richtig zu stellen. Wenn nun Korrekturen angebracht und Versäumnisse behoben werden, muss dies ebenfalls in einem langfristigen Zeitrahmen geschehen. Die vorgeschlagenen Massnahmen haben direkte Auswirkungen auf den Kanton als Arbeitgeber und die Mitarbeitenden als Arbeitnehmer. Wenn anlageseitig keine Wunder geschehen – und davon können wir nicht ausgehen –, fallen die Belastungen während Jahren in einem nicht zu tragenden Ausmass ein. Hier ist anzumerken, dass die in den Modellberechnungen angenommenen Kapitalverzinsung von 4.8% bei der Risikofähigkeit der BVK als sehr hoch erscheint und damit zu rechnen ist, dass der Deckungsgrad längere Zeit weniger als 90% betragen dürfte. Dann zeigt sich folgendes Bild:

### Belastung Arbeitgeber

- Erhöhung Sparbeitrag: 1 – 3% total je nach Alter
- Sanierungsbeitrag: 3.75%

### Belastung Arbeitnehmer

- Minderverzinsung Sparguthaben: BVG – 0.5%
- Rentenkürzung 6.8% (Alter 65) bis 13.1% (Alter 63); die einmalige Gutschrift beim Sparguthaben vermag diese Kürzungen nicht zu kompensieren
- Erhöhung Sparbeitrag: 1 – 3% total je nach Alter (auftrennen AG AN)
- Sanierungsbeitrag: 1.5%

Für den Kanton als Arbeitgeber bedeutet dies, dass kaum mehr Mittel für Teuerungsausgleich und individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung stehen werden; im Gegenteil ist davon auszugehen, dass dies Sanierungsmassnahmen im Staatshaushalt zur Folge haben wird. Gleichzeitig haben die Arbeitnehmenden deutlich weniger Geld im Portemonnaie und gleichzeitig gekürzte Rentenanwartschaften. Das wird die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber massiv einschränken.

- Der ökonomische Deckungsgrad der BVK ist nicht bekannt. Er wird aber deutlich tiefer liegen als der ausgewiesene Deckungsgrad. Mit einer derart eingeschränkten Risikofähigkeit erscheint die prognostizierte Renditeerwartung zu optimistisch zu sein.
- In Anbetracht dieser Situation sollte die Sanierung der BVK über einen längeren Zeitraum als 7 Jahre konzipiert werden. Die Alternative wäre, dass der Kanton einen einmaligen Sanierungsbeitrag leistet, der anschliessende Sanierungsmassnahmen abfedern würde.

### **Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen der BVK**

- **Zeitraumen für Sanierungsmassnahmen:** In den Erläuterungen wird Bezug genommen auf die Weisung des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004, wonach dies innert einer Frist von maximal 10 Jahren zu erfolgen habe. Dazu ist Folgendes festzuhalten:
  - Es gab selbstverständlich bereits vor 2004 Vorgaben für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Es hätten demnach schon vor 2004 entsprechende Massnahmen ergriffen werden können oder sollen (z.B. DK 2002: 88.1%).
  - Für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gab es nie verbindliche Richtlinien. Dies ist auch heute noch so und es wird nach wie vor diskutiert, in welchem Ausmass Unterdeckungen bei solchen Pensionskassen zulässig sein sollen (Staatshaftung). Die Weisung des Bundesrats ist deshalb keine verbindliche Vorgabe und die Aufsichtsbehörden müssen die Massnahmen der BVK entsprechend auch nicht genehmigen. D.h. es ist auch ein längerer Sanierungsperiodenhorizont als 10 Jahre möglich.
  - Mit der derzeitigen Anlagestrategie wird ein Renditeziel von 4.8% angestrebt. Ohne Einblick in die detaillierten Zahlen der BVK zu haben kann festgestellt werden, dass eine private Vorsorgeeinrichtung eine weniger riskante Anlagestrategie fahren müsste und die Prognosen als sehr optimistisch zu betrachten sind.

- **Wertschwankungsreserve:** Die Vorschläge sind plausibel.
- **Reduktion des technischen Zinssatzes:**
  - Eine Reduktion ist grundsätzlich angezeigt und notwendig.
  - In Anbetracht der voraussichtlich langen Sanierungsperiode ist eine Reduktion auf 3.5% angemessener. Das verbessert insbesondere die Situation der Mitarbeitenden, die in den nächsten Jahren in Rente gehen und kaum mehr Möglichkeiten haben, auf die neuen Gegebenheiten zu reagieren (tieferer Umwandlungssatz, höhere Beiträge). Eine weitere Anpassung kann ins Auge gefasst werden, sobald die finanzielle Situation der BVK dies erlaubt.
- **Anpassung des Umwandlungssatzes:**
  - Bei einem technischen Zinssatz von 3.5% fällt die Senkung der Umwandlungssätze moderater aus, was anzustreben ist.
  - Die Rentenanwartschaften erfahren eine Kürzung von 6.8% im Alter 65 bis 13.1% im Alter 62. Dies bedeutet eine massive Rentenkürzung.
  - Dass zukünftig die Umwandlungssätze dem Rücktrittsalter angepasst werden, ist richtig. Es ist jedoch zu beachten, dass die Versicherten sich an die neuen Gegebenheiten anpassen werden. D.h. es ist mit weniger frühzeitigen Altersrücktritten zu rechnen als bisher. Die bisher angenommenen Mutationsgewinne werden entsprechend später anfallen.
- **Erhöhung der Spargutschriften:**
  - Dies ist grundsätzlich eine nachvollziehbare und notwendige Anpassung.
  - Insbesondere für die Mitarbeitenden, die kurz vor der Pensionierung stehen, bedeuten die Anpassungen eine merkliche Schlechterstellung. Die Spargutschriften im Alter 63 – 65 sollten deshalb von 18% auf mindestens 20% angehoben werden.
- **Massnahmen zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes:**
  - Die Aufwertung ist grundsätzlich zu begrüssen.
  - Beginn und Ende der Alter der Versicherten, die eine Aufwertung erhalten sollen, sind zu überarbeiten. Besonders betroffen von den Massnahmen sind die älteren Arbeitnehmenden. Es ist deshalb nicht einsehbar, weshalb die Aufwertungen im Alter 45 gleich hoch sein sollen wie im Alter 55.
  - Es ist zu beachten, dass Versicherte, die nach dem Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung eintreten, von dieser Abfederung nicht profitieren. Das hat weiter zur Folge, dass die Attraktivität für Neuanschlüsse massiv eingeschränkt wird, da solche Betriebe entsprechend mehr Gelder einbringen müssen oder die Neuversicherten geringere Leistungen erhalten.

- **Besitzstandswahrung:**

- Der Begriff „Besitzstandswahrung“ bedeutet, dass Leistungen nicht gekürzt werden. Das ist hier keineswegs der Fall. Die Verwendung dieses Begriffs ist demnach reine „Augenwischerei“ und „Vernebelung“. Es wird lediglich garantiert, dass der Betrag der Altersrente, die beim Altersrücktritt unmittelbar vor der Revision erreicht worden wäre, nicht unterschritten wird.
- Die Rente wird bei einem 60-jährigen, der sich mit 63 pensionieren lassen will, neu deutlich tiefer liegen, obwohl er noch 3 Jahre Beiträge zahlt, die deutlich höher liegen als heute. Das hat mit Besitzstand gar nicht zu tun.
- Für Angestellte über 55 Jahren sollten deshalb zusätzliche Abfederungsmassnahmen getroffen werden. Das kann auf verschiedene Art geschehen (z.B. andere Verteilung der Aufwertungen, Übergangsbestimmungen). In den Revisionen bei den eidgenössischen Sozialversicherungen wie z.B. der AHV wurden jeweils derartige Lösungen eingebaut, denn die Betroffenen haben keine – oder nur noch wenige – Möglichkeiten, sich der neuen Situation anzupassen.
- Es ist von früheren Altersrücktritten vor Inkrafttreten der Änderungen und späteren Altersrücktritten nach Inkrafttreten der Änderungen auszugehen.

### **Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK**

- **Gesamtheit der Massnahmen:**

- Die einzelnen Massnahmen sind für sich alleine betrachtet richtig und angemessen. In der Gesamtheit betrachtet ergeben sich aber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer schlecht zu verkraftende Belastungen.
- Das wird dazu führen, dass die BVK kaum mehr neue Mitglieder gewinnen können. Gerade in Zeiten von Unterdeckungen helfen diese jedoch mit, die Situation zu verbessern. Die Attraktivität der BVK wird auch in dieser Hinsicht demnach massiv verschlechtert.
- Ein Abgang von angeschlossenen Betrieben wird kaum stattfinden, solange die Unterdeckung mitgegeben wird. Für diese müssen die Massnahmen aber ebenfalls tragbar sein. Insofern stellt sich die Frage, ob die angeschlossenen Arbeitgeber eine andere interne Kostenaufteilung vornehmen können sollen.

### **Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

- **§ 1 Abs. 2 lit. c:** Es ist zu beachten, dass im Rahmen der 6. IVG-Revision die Rentenabstufungen verändert werden sollen. Evtl. ist diese Definition dann nicht mehr gültig. Es ist deshalb eine flexiblere Formulierung zu prüfen.
- **§ 9 Abs. 3:** Diese neue Regelung ist ausdrücklich zu begrüessen.
- **§ 56a Abs. 1:** Auch diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst.



**Geschäftsleitung**  
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18  
E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 4. Januar 2011

- **§ 75:** Wir schlagen vor, dass die Formulierung so angepasst wird, dass eine unabhängige Revisionsstelle eingesetzt werden muss. Die Revision von Vorsorgeeinrichtungen erfordert viel Spezialwissen. Zudem muss die Unabhängigkeit garantiert sein. Diese Voraussetzungen erfüllt die kantonale Finanzkontrolle nicht. Eine unabhängige Revisionsstelle hätte bereits früher den Revisionsbedarf aufzeigen und nachhaltig vertreten können.
- **Inkraftsetzung:** Die Vorlage wird vom Kantonsrat Mitte 2011 behandelt und soll auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Das lässt Versicherten, die kurz vor der Pensionierung keinen zeitlichen Spielraum mehr, um zu reagieren. Hier sind deshalb Übergangsfristen vorzusehen oder gewisse zeitliche Vorgaben (z.B. Bekanntgabe des Zeitpunkts des Rentenbezugs, Barbezug des Sparkapitals anstelle einer Rente) während einer Übergangsfrist zu verkürzen.

Mit freundlichen Grüßen

  


Verwaltungsdirektor

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossenen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ca. 200

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Stellungnahme
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3.5%; siehe Stellungnahme
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Berechnung mit technischem Zinssatz von 3.5%; siehe Stellungnahme
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Stellungnahme
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	im Grundsatz ja, aber andere Zuteilung, siehe Stellungnahme
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Stellungnahme
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Stellungnahme

Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.

Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien.

Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen.

Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Stellungnahme

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?  Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>					
siehe Begleitbrief					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum **10. Januar 2011**

Ort / Datum: Zürich, 4. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Notariatsinspektorat des Kanton Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse: Obere Zäune 12

Verantwortliche Kontaktperson: Stephan Läderach, Leiter Personalmanagement

Telefon: 044 256 17 04

E-Mail: [stephan.laederach@notariate.zh.ch](mailto:stephan.laederach@notariate.zh.ch)

Datum: 21.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ca. 25, die über

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenseinträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenseinträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bzw. ja aber: Die bestehenden Reserven wurden damals durch eine unsinnige Sparvorlage der Regierung "vernichtet" und die Personalverbände haben seinerzeit leider dieser Sparvorlage zugestimmt. Hätten Sie die Auswirkungen (jahrelange Unterdeckung) vorhergesehen, hätten Sie dieser Maßnahme sicher nicht zugestimmt. Nein

Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.

Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien.

Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen.

Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der vollständige Schaden aus dem Betrugsfall ist in die Lastenverteilung zugunsten der Versicherten zu berücksichtigen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja aber: Jedoch nur, wenn der Deckungsgrad nicht durch fragwürdige Investments geschwächt wird/wurde.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				
Die Versicherten sind sehr stark verunsichert und erwarten eine lückenlose Aufklärung des Betrugsfalls, eine transparente Information über die Untersuchungsergebnisse und zu den getroffenen Massnahmen.				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 21.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Stephan Läderach



**Geschäftsleitung**  
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Betriebsinspektorat / Obergericht des Kantons Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson: Markus Zopfi

Telefon: 044 257 94 72

E-Mail: [markus.zopfi@gerichte-zh.ch](mailto:markus.zopfi@gerichte-zh.ch)

Datum: 7.01.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [juerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:juerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

X

Arbeitgeber Kanton  
Arbeitgeber angeschlossen  
Versicherte  
Personalverband  
Organ der BVK  
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 4

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.</p> <p>Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?</p>				
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien.</p> <p>Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?</p>				
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen.</p> <p>Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?</p>				

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				

Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.  
Begründen Sie die geplante Regelung?

Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.

Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Prosa Vernehmlassungsantworten

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 7. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Markus Zopfi

# Obergericht des Kantons Zürich



Verwaltungskommission  
Hirschengraben 15  
Postfach 2401, 8021 Zürich  
Telefon 044 257 91 91

KMVK/VU100095

BVK  
Personalvorsorge des Kantons Zürich  
Geschäftsleitung  
Herr Jürg Landolt  
Postfach  
8090 Zürich

BVK

26. Nov. 2010

Eingang

Geschäfts-Nr. VU100095/K03  
(Bitte in Antwort wiederholen)

Zürich, 25. November 2010

## Vernehmlassung Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Sehr geehrter Herr Landolt

Mit Schreiben vom 15. November 2010 hat die BVK das Fristerstreckungsgesuch der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte in obiger Vernehmlassung abgewiesen. Angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist und der bevorstehenden Feiertage und Betriebsschliessungen ist es nicht möglich, dass das Obergericht des Kantons Zürich für sich und die ihm angegliederten Gerichte und unterstellten Behörden, Personalausschüsse und Personalverbände eine gemeinsame Vernehmlassung zu dieser komplexen Materie verfasst. Wir haben daher die Kammern und angegliederten Gerichte des Obergerichts, die Bezirksgerichte, das Notariatsinspektorat, die Notariate, das Betriebsinspektorat, die Personalausschüsse der Gerichte, die Personalausschüsse der Notariate und die Personalverbände der Notariate gebeten, ihre Stellungnahmen direkt an die BVK zu senden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis!

Freundliche Grüsse

Obergericht des Kantons Zürich  
Verwaltungskommission  
Der Generalsekretär:

Dr. P. Zimmermann

Kopie an die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte

Verwaltungskommission  
der obersten kantonalen  
Gerichte



c/o Verwaltungsgericht des Kantons Zürich  
Militärstrasse 36  
Postfach  
8090 Zürich

Telefon 044 298 78 00

Fax 044 298 78 78

Eingang: 11.11.2010			
Gehört an:			
Antrag	Bericht	Äussert	Entscheidung
Erfolgung	Kenntnis	Äussert	Termin:

Zürich, 10. November 2010/We

Finanzdirektion des Kantons Zürich  
Walcheplatz 1  
Postfach  
8090 Zürich

JV.2010.00058

**Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal;  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Herr Regierungsrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

In der oben erwähnten Sache beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2010 an die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte und danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Das Obergericht muss verschiedene Untervernehmlassungen, u.a. bei den Personalverbänden und Personalausschüssen, durchführen und entsprechend auswerten. Deshalb, aber auch im Hinblick auf die kommenden Feiertage und die Sportferien, ersuchen wir Sie, die Vernehmlassungsfrist für die Verwaltungskommission der Gerichte bis 31. März 2011 zu erstrecken.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und

mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Dr. A. Keiser

Dr. C. Wetzel

Kopie: an die Präsidenten und Generalsekretäre des Kassationsgerichts, des Obergerichts und des Sozialversicherungsgerichts

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Verwaltungskommission  
Hirschengraben 13/15  
Postfach 2401, 8021 Zürich  
Telefon 044 257 91 91

KMVK/VU100095-O

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich  
Herr Jürg Landolt, zuhanden der  
Finanzdirektion  
Stampfenbachstr. 63  
8090 Zürich

Geschäfts-Nr. VU100095-O/U  
(Bitte in Antwort wiederholen)

Zürich, den 14. Januar 2011

## Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zur nachhaltigen Finanzierung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zur geplanten Teilrevision der Statuten der Beamtenversicherungskasse wie folgt Stellung:

### **1. Vorgehen der Finanzdirektion betr. Vernehmlassung**

Es handelt sich bei der vorliegenden komplexen Materie um Fragestellungen, die in der kurzen Vernehmlassungsfrist und erst noch über die Weihnachtsfeiertage, in welcher die kantonale Verwaltung und auch die Gerichte geschlossen bleiben, kaum zu beantworten waren. Leider war es angesichts Ihrer Vorgaben im Sinne des üblichen Vorgehens auch nicht möglich, bei unseren Kammern, den angegliederten Gerichten, den Bezirksgerichten, den Notariaten, den Personalaus-schüssen der Gerichte und Notariate sowie den Personalverbänden der Notariate Untervernehmlassungen einzuholen, um eine konsolidierte Vernehmlassung ein-zureichen. Es handelt sich dabei um rund 1'700 Mitarbeitende der Rechtspflege, welche sich nicht ordentlich vernehmen lassen können. Dieser Umstand lässt sich wohl kaum mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbaren, was wir auf-

grund der tiefgreifenden Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf die Versicherungssituation der Mitarbeitenden sehr bedauern. Weiter fehlt uns das Verständnis dafür, dass die Vernehmlassung mit einem vorgegebenen Fragebogen erfolgen soll. Eine Auswertung "ja, nein, keine Meinung" erleichtert und beschleunigt zwar zweifellos die Auswertung, kann aber kein differenziertes Bild der Vernehmlassungen zeichnen. Einerseits wird mit der Fragestellung die Richtung der Antworten gesteuert und andererseits ist intransparent, wie weit auch die einzelnen Bemerkungen tatsächlich ausgewertet bzw. gewichtet werden. Wir haben deshalb darauf verzichtet, das Formular zu benutzen, beantworten aber gleichwohl die gestellten Fragen weiter hinten in unserer Vernehmlassung.

## 2. Verantwortung des Kantons

Vorab ist zu bemerken, dass die Anstellungsbedingungen für Staatsangestellte in den letzten Jahren immer unattraktiver wurden und sie für Sparübungen bei den Kantonsfinanzen - egal unter welchem Titel - stets hinhalten müssen. Die Aussicht auf gute Vorsorgeleistungen sind aber nicht zuletzt ein Argument, um ein langfristiges Engagement beim Staat einzugehen. Werden diese Bedingungen laufend geändert und vor allem verschlechtert, dann führt das nicht nur zu Unsicherheiten bei den Versicherten, sondern auch dazu, dass die Rekrutierung von geeignetem Personal noch schwieriger wird. Zudem widerspricht es dem Gebot der Fairness, während dem laufenden Spiel dauernd die Regeln zu ändern. Der Vertrauensschutz muss gewährleistet sein, damit der Kanton weiterhin als verlässlicher Arbeitgeber gelten kann. Es darf nicht vergessen werden, dass die Versicherten weder auf die Geschäfts- und vor allem die Anlagetätigkeit der BVK Einfluss nehmen können, noch die Möglichkeit haben, sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. **Die in der Vergangenheit begangenen Fehler bei der BVK, welche letztlich zu deren Sanierungsbedürftigkeit geführt haben, fallen somit einzig und alleine in die Verantwortung des Kantons.** Dieser hat für Fehler und Versäumnisse gerade zu stehen oder mit anderen Worten für die Sanierung der BVK aufzukommen.

**Wir lehnen deshalb eine Beteiligung der Versicherten an der Sanierung der BVK entschieden ab. Der Kanton hat mit einer Einmaleinlage dafür zu sorgen, dass der Deckungsgrad der BVK mindestens 100% beträgt.** Wir möchten in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass durch die Senkung der Sparbeiträge ab dem Jahre 2002 der Kanton in der Zeit bis heute über 2 Mia. Franken gespart hat und dieser Betrag wohl ausreichen würde, um die BVK zu sanieren. Hinzu kommt, dass beispielsweise die Pensionskasse der Stadt Zürich in den letzten Jahren einiges besser gewirtschaftet hat als die BVK und deutlich höhere Kapitalerträge erzielte. Dies selbstredend bei gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei dieser Ausgangslage kann kein weiteres Sparopfer der Staatsangestellten in Form eines Beitrages zur Sanierung der BVK verlangt werden. Wenn der Regierungsrat das Ansinnen einer Einmaleinlage unter Hinweis auf die "derzeitige finanzielle Lage des Kantons (San 2010)" ablehnt, dann erscheint dies vor dem Hintergrund der positiven Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre als unverständlich.

### **3. Sanierung der BVK**

Die Sanierung der BVK setzt voraus, dass vorgängig die finanzielle Situation vollständig offengelegt und analysiert wird (Kapitalanlagen, Kapitalerträge, Höhe der Verwaltungskosten, etc.). Dabei wird man sich auch die Frage stellen müssen, was in der Vergangenheit schlecht gelaufen ist bzw. weshalb die Performance im Vergleich zu anderen Kassen tief war. Allfällige Zusammenhänge mit den Korruptionsvorwürfen an den ehemaligen Anlagechef der BVK sind vorerst abzuklären und haben in diese Beurteilung einzufließen. In einem weiteren Schritt ist die technische Grundlage für die Zukunft zu erarbeiten, indem die künftige Altersstruktur und die künftigen Kapitalertragsmöglichkeiten realistisch eingeschätzt werden. Der Umgang mit steigenden oder sinkenden Kapitalerträgen ist zu lösen und transparent zu machen.

Es muss für die Zukunft ein fairer Ausgleich zwischen den Beiträgen der aktiven Versicherten und den Rentnerinnen und Rentnern gefunden werden, damit kein Mitteltransfer mehr von den ersteren zu den letzteren erfolgt. Dies widerspricht

aus unserer Sicht dem Modell des Beitragsprimats. BVK und Regierungsrat räumen selber ein, dass in der Vergangenheit pro Jahr rund 90 Millionen Franken von den aktiven Versicherten gewissermassen zur Sicherstellung der Renten an die Rentnerinnen und Rentner transferiert werden mussten. Es kann nicht sein, dass die Aktiven diese Mittelverschiebung von hunderten von Millionen Franken in der Vergangenheit nunmehr mit Sanierungsbeiträgen nachfinanzieren sollen. Es führt zudem dazu, dass heute die aktiven Versicherten vollständig das Risiko für schlechte Kapitalanlagen tragen, wird doch den Rentnerinnen und Rentnern die Höhe ihrer Renten garantiert (Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG). Demgegenüber ist eine Lösung dafür zu finden, dass den Leistungsempfängern die Teuerung ausgeglichen werden kann und zwar unabhängig vom Deckungsgrad.

#### **4. Zu den einzelnen Fragen des Fragebogens**

##### **4.1. Fragen 1 und 2**

*Welche Interessengruppen und/oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?*

Das Obergericht hat die Verantwortung für rund 1'700 versicherte Personen.

##### **4.2. Frage 3**

*Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?*

Antwort: Nein

Gemäss Revisionsvorlage müssen die aktiven Versicherten mit einer tieferen Zuteilung der Vermögenserträge rechnen und darüber hinaus die Last der Sanierung tragen (Minderverzinsung, Sanierungsbeiträge, etc.). Die Bezüge der Rentnerinnen und Rentner bleiben demgegenüber gleich, weil sie garantiert sind. Zudem tragen die aktiven Versicherten das Risiko der Kapitalanlagen. Es handelt sich dabei um einen strukturellen Fehler, der behoben werden muss.

#### 4.3. Frage 4

*Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner.*

- a) *Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%?*

Antwort: Nein

Eine Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3.25% lässt den Eindruck entstehen, das Finanzierungsgleichgewicht sei damit erreicht. Ein technischer Zinssatz von 3.25% kann nach Kosten und unter Berücksichtigung der zunehmenden Langlebigkeit nur mit einer sehr risikoorientierten Anlagestrategie angestrebt werden. Dieses Risiko wird nicht von den Rentnern getragen, da ihre Renten garantiert sind. Das heisst, dass die Erwerbstätigen weiterhin den grössten Teil der Sanierungslast zulasten ihrer eigenen Vorsorgebedürfnisse tragen müssen.

- b) *Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?*

Antwort: Ein bedingtes Ja

In der jetzigen Zeit müsste der technische Zinssatz für eine garantierte Rente unter Berücksichtigung der Kosten an und für sich unter 3.25% pro Jahr liegen (bei einer risikoarmen Finanzierung). Um eine Rendite von 3,25% zu erreichen, wäre folglich ein Anlagerisiko in Kauf zu nehmen, welches nach der heutigen Struktur von den aktiven Versicherten getragen wird. Dies lehnen wir ab. Bei einem technischen Zinssatz von 3.25% müsste der Kanton das Anlagerisiko tragen oder es müsste allenfalls von den Rentnerinnen und Rentnern mitgetragen werden. Sollten allerdings die konjunkturellen Aussichten, welche wir nicht beurteilen können, darauf hindeuten, dass in absehbarer Zeit die heutige Tiefzinsphase zu Ende gehen wird, erscheint die Annahme eines technischen Zinssatzes von 3.25% allenfalls als richtig. Generell ist zum Schrauben an Zinssätzen klar festzuhalten, dass der Vertrauensschutz der Tangierung von Rentenansprüchen enge Grenzen setzen muss.

#### 4.4. Frage 5

*Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?*

Antwort: Ein bedingtes Ja

Wir sind über die Fragestellung erstaunt, bestätigen sie doch, dass bisher keine versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze bestanden haben. Dies darf natürlich nicht sein, transferieren doch überhöhte Umwandlungssätze ungerechtfertigterweise Kapital von den aktiven Versicherten zu Neurentnerinnen und Neurentnern. Insofern können wir die Frage bejahen. Wir weisen aber nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass die Kosten und Einbussen, welche durch Fehler und Versäumnisse bei der BVK entstanden sind, nicht auf Kosten der Versicherten saniert werden dürfen. Hierfür hat der Kanton einzustehen.

#### 4.5. Frage 6

*Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?*

Antwort: Ein bedingtes Ja.

Wir sind uns bewusst, dass die demographische Entwicklung und zumindest die heutige Situation auf den Kapitalmärkten höhere Sparbeiträge zur Konsequenz haben und für eine längerfristige Sanierung der BVK daher unumgänglich sind. Insofern können wir diese Frage bejahen. Wir müssen aber auch darauf hinweisen, dass primär der Kanton für die Sanierung in der Pflicht steht (Einmaleinlage). Sollte er seiner Pflicht nicht nachkommen, so dürften nicht nur die aktiven Versi-

cherten und die Arbeitgeber für die Sanierung herangezogen werden, sondern müssten auch die Rentnerinnen und Rentner einen Beitrag leisten.

#### **4.6. Frage 7**

*Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?*

Antwort: Ja

Eine Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit erachten wir aus verschiedenen Gründen als sinnvoll (optimierte Lebensarbeitszeit, Massnahmen gegen Altersarmut und Altersarbeitslosigkeit, etc.). Allerdings gibt es Staatsangestellte in Berufen mit schwerer körperlicher Arbeit, die kaum je von einer solchen Weiterführung profitieren werden können. Es sollte deshalb allgemein eine flexible Pensionierung ermöglicht werden und nicht nur die Weiterführung der Vorsorge. Für eine solche Lösung würden auch die Erfahrungen im Alltag sprechen, dass bei einigen aktiven Versicherten die Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter abnimmt und eine frühere Pensionierung eher der Realität entsprechen würde, als eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit.

#### **4.7. Frage 8**

*Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?*

Antwort: Ja

Diese Aufwertung ist unabdingbar, um bei dieser Altersklasse die langfristigen Folgen der geplanten Revision etwas zu mildern.

#### 4.8. Frage 9

*Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?*

Antwort: Nein

Im Grundsatz begrüssen wir Automatismen, die Systematik in die Entscheidungsprozesse bringen und Gefühle der Entscheidträger ausschalten. Voraussetzungen für die vorgeschlagenen Automatismen sind jedoch eine ausgeglichene finanzielle Lage und eine kostengerechte Bewertung der Verpflichtungen. Erst wenn dies erfüllt ist, d.h. vor allem auch dann, wenn der Kanton mit einer Einmaleinlage die BVK saniert hat, können wir Automatismen zustimmen. Ansonsten läuft es darauf hinaus, dass die Versicherten für die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit aufkommen müssen. Es darf aber nicht sein, dass sich der Kanton über einen Automatismus aus seiner Verantwortung für die schlechte Lage der BVK stehlen kann.

#### 4.9. Frage 10

*Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?*

Antwort: Ein bedingtes Ja

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass der für die schlechte Lage der BVK verantwortliche Kanton mit einer Einmaleinlage die Sanierung zu tragen hat. Sollte dies nicht erfolgen, dann ist es auf jeden Fall richtig, dass sich die Arbeitgeber an der Sanierung beteiligen.

#### 4.10. Frage 11

*Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? Oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? Oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?*

Antwort: Dreimal ein Nein

Die Vorschläge sind alle drei nicht fair und zwar aus folgenden Gründen:

- Für die heutige desolante Lage der BVK ist allein der Kanton verantwortlich. Es ist daher Sache des Kantons, die BVK mit einer Einmaleinlage in ein Gleichgewicht zu überführen.
- Das Vorsorgekapital der Aktiven beträgt rund 12.3 Mrd. Franken (Wert per Ende 2009). 1% pro Jahr Mindergutschrift bedeuten 123 Mio. Franken weniger Kapitalertrag pro Jahr, solange diese Massnahme andauert. So betrachtet leisten die aktiven Versicherten einen Beitrag von 160 Mio. Franken (123 Mio. + 37 Mio. Franken durch die Erhöhung der Sparbeiträge) im Vergleich zu den Arbeitgebern, die 64 Mio. Franken beizusteuern haben. Das effektive Lastenverhältnis beträgt somit etwa 2.5:1 zulasten des Arbeitnehmers und nicht zulasten des Arbeitgebers, wie in den Unterlagen der BVK ausgeführt wird.

Es kann nur eine Antwort geben: Die Versicherten leisten überhaupt keine Sanierungsbeiträge. Sie steuern aber ihren Anteil zur langfristigen Stabilisierung bei, sobald die BVK im Gleichgewicht ist.

#### 4.11. Frage 12

*Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?*

Antwort: Nein

Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, ist die BVK zuerst zulasten des Kantons in einen gleichgewichtigen Zustand zu überführen. Dann ist in erster Linie sicherzustellen, dass durch ein professionelles Management keine Unterdeckung mehr auftreten kann. Will die Regierung trotzdem an diesem Prinzip festhalten, dann dürfen solche Massnahmen nur als *ultima ratio* bei einer erheblichen Unterdeckung von mindestens 10% ergriffen werden.

#### 4.12. Frage 13

*Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?*

Antwort: Ein bedingtes Ja

Wir begrüssen im Grundsatz deckungsgradabhängige Massnahmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Deckungsgrad nach anerkannten ökonomischen Grundsätzen ermittelt wird. Es ist nämlich bekannt, dass der Deckungsgrad von vielen Faktoren abhängt und auch einfach zu manipulieren ist, wenn keine strikt ökonomische Berechnung vorgenommen wird.

#### 4.13. Frage 14

*Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?*

Antwort: Nein

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Frage der Einführung von Automatismen bei der Frage 9. Zudem muss vorausgesetzt werden, dass Deckungsgrad-Niveaus auf ökonomischer Basis berechnet werden. Ob auf der Basis ökonomischer Deckungsgrade die Werte 110% bzw. 115% "richtig" erscheinen, vermögen wir nicht zu beurteilen, zumal entsprechende Angaben in den Unterlagen ohnehin fehlen. Eine solche Beurteilung ist Sache der Pensionsversicherungsexperten und der Anlagespezialisten.

Weiter möchten wir an dieser Stelle auf den Umstand hinweisen, dass Rentner bis zum Erreichen des Deckungsbeitrags von 115% keinen Teuerungsausgleich erhalten. Die Rentner erhalten demnach real tiefere Renten ausbezahlt, was sich mit zunehmender Inflation verschärfen würde. Vor dem Hintergrund, dass eine Sanierung nach den vorliegenden Vorschlägen der Regierung längere Zeit in Anspruch nehmen würde und der Sanierungsfall vom Kanton zu verantworten ist, ist dies stossend. Es sind daher Lösungen für einen Inflationsschutz zu finden und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

#### **4.14. Frage 15**

*Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?*

Antwort: Ein bedingtes Ja

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 14, welche hier sinngemäss auch gilt.

**4.15. Frage 16**

*Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?*

Antwort: Nein

Nach unserem Dafürhalten lässt sich unter Vorgabe der Anlagestrategie, des Zeithorizonts und eines Vertrauensintervalls die Soll-Wertschwankungsreserve nach mathematischen Methoden ermitteln. Diese sollte massgebend sein. Wir sind im Grundsatz dagegen, dass aus einer rein sicherheitsorientierten Haltung heraus im Sinne von "sicher ist sicher" höhere Sicherheitsniveaus eingeführt werden.

**4.16. Frage 17**

*Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert, welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.*

a) *Begrüssen Sie die geplante Regelung?*

Antwort: Ja

b) *Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?*

Antwort: Ja

Der BVK sind über 500 Annexbetriebe angeschlossen. Möglicherweise fallen in solchen Betrieben Zulagen an, die aus der Eigenart des Unternehmens als regelmässig zu bezeichnen sind und die berücksichtigt werden müssten.

**4.17. Frage 18**

*Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?*

Antwort: Ja

Wir begrüßen die volle Kapitaloption im Sinn einer freien Gestaltung der Zeit nach der Pensionierung. Wir empfehlen aber, die volle Kapitaloption mit einer Pensionierungsberatung zu verbinden, welche die Chancen und die Risiken des (vollen) Kapitalbezugs offenlegt.

##### **5. Schlussbemerkung**

Mit der geplanten Revision der Statuten der BVK soll diese zu Lasten der Versicherten saniert werden. Nachdem der Kanton die schlechte finanzielle Situation der BVK alleine verursacht hat, darf er sich auf diese Weise nicht aus der Verantwortung stehlen. Er muss die BVK mit eigenen Mitteln wieder in ein finanzielles Gleichgewicht bringen. Da ist er den Versicherten schuldig, welche sich im Vertrauen auf die Geltung der bisherigen Bestimmungen und in der Meinung, ihre Vorsorgegelder für den dritten Lebensabschnitt seien in professionellen Händen, auf ein Arbeitsverhältnis beim Kanton eingelassen haben. Erst wenn dieses Gleichgewicht durch den Kanton hergestellt ist, sind die strukturellen Probleme der BVK zu lösen. Dabei erscheint es aus unserer Sicht unabdingbar, dass ausserstehende und unabhängige Vorsorgespezialisten beigezogen werden, welche die finanzielle Lage der BVK unbefangen offenlegen und die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen prüfen. Dies müsste alleine schon vor dem Hintergrund des erschütterten Vertrauens der Versicherten in die BVK eine Selbstverständlichkeit sein. Es steht für die Versicherten zu viel auf dem Spiel, als dass sie ihre Vorsorge für einen von der Regierung in unnötiger Eile und ohne Wahrung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen vorgelegten Sanierungsplan leichtfertig aufs Spiel setzen würden. Wir sind deshalb dezidiert der Meinung, dass die Regierung nochmals über die Bücher gehen muss und unter Einbezug der Versicherten einen neuen, im Sinne der vorstehenden Ausführungen erarbeiteten und überprüften Sanierungsvorschlag zu unterbreiten hat.

Freundliche Grüsse

Obergericht des Kantons Zürich  
Verwaltungskommission

Der Obergerichtspräsident:



Dr. H.A. Müller

Der Generalsekretär:



lic. iur. A. Nido

Kopie z.K. an:

- Kammern und angegliederte Gerichte des Obergerichts
- Bezirksgerichte
- Notariatsinspektorat für sich und zuhanden der Notariate
- Betreibungsinspektorat
- Personalausschüsse der Gerichte
- Personalausschüsse der Notariate
- Personalverbände der Notariate



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Obergericht des Kantons Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse: Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Generalsekretär lic. iur. A. Nido

Telefon: 044 257 95 30

E-Mail: [alberto.nido@gerichte-zh.ch](mailto:alberto.nido@gerichte-zh.ch)

Datum: 12. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

X

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 1'700

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gemäss Revisionsvorlage müssen die aktiven Versicherten mit einer tieferen Zuteilung der Vermögenserträge rechnen und darüber hinaus die Last der Sanierung tragen <b>+</b>
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3.25% lässt den Eindruck entstehen, das Finanzierungsleichgewicht sei damit erreicht. Ein technischer Zinssatz von 3.25% kann nach Kosten und unter Berücksichtigung der zunehmenden Langlebigkeit nur mit einer sehr <b>+</b>
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir sind über die Fragestellung erstaunt, bestätigt sie doch, dass bisher keine versicherungstechnisch-korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze bestanden haben. Dies darf natürlich nicht sein, <b>+</b>
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir sind uns bewusst, dass die demographische Entwicklung und zumindest die heutige Situation auf den Kapitalmärkten höhere Sparbeiträge zur Konsequenz haben und für eine längerfristige Sanierung der BVK daher unumgänglich sind. Insofern können wir diese Frage bejahen. Wir müssen aber auch darauf hinweisen, dass primär <b>+</b>
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit erachten wir aus verschiedenen Gründen als sinnvoll (optimierte Lebensarbeitszeit, Massnahmen gegen Altersarmut und Altersarbeitslosigkeit, etc.). Allerdings gibt es Staatsangestellte in Berufen mit schwerer körperlicher Arbeit, die kaum je von einer solchen Weiterführung profi- <b>+</b>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diese Aufwertung ist unabdingbar, um bei dieser Altersklasse die langfristigen Folgen der geplanten Revision etwas zu mildern.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Grundsatz begrüssen wir Automatismen, die Systematik in die Entscheidungsprozesse bringen und Gefühle der Entscheidungsträger ausschalten. Voraussetzungen für die vorgeschlagenen Automatismen sind <b>+</b>
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass der für die schlechte Lage der BVK verantwortliche Kanton mit einer Einmaleinlage die Sanierung zu tragen hat. Soll-te dies nicht erfolgen, dann ist es auf jeden Fall richtig, dass sich die Arbeitgeber an der Sanierung beteiligen.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Die Vorschläge sind alle drei nicht fair und zwar aus folgenden Gründen: - Für die heutige desolante Lage der BVK ist allein der Kanton verantwortlich. Es ist daher Sache des Kantons, die BVK mit einer Einmaleinlage in ein Gleichgewicht zu überführen. - Das Vorsorgekapital der Aktiven beträgt rund 12.3 Mrd. Franken (Wert per Ende 2009). 1% pro Jahr Minderungsbeitrag bedeuten 123 Mio. Franken weniger Kapitalertrag pro Jahr, solange diese Massnahme andauert. So betrachtet leisten die aktiven Versicherten einen Beitrag von 160 Mio. Franken (123 Mio. + 37 Mio. Franken durch die Erhöhung der Sparbeiträge) im Vergleich zu den Arbeitgebern, die 64 Mio. Franken beizusteuern haben. Das effektive
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, ist die BVK zuerst zulasten des Kantons in einen gleichgewichtigen Zustand zu überführen. Dann ist in erster Linie sicherzustellen, dass durch ein
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüssen im Grundsatz deckungsgradabhängige Massnahmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Deckungsgrad nach anerkannten ökonomischen
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Frage der Einführung von Automatismen bei der Frage 9. Zudem muss vorausgesetzt werden, dass Deckungsgrad-Niveaus auf ökonomischer Basis berechnet werden. Ob auf der Basis ökonomischer Deckungsgrade die Werte 110% bzw. 115% "richtig" erscheinen, vermögen wir nicht zu beurteilen, zumal
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 14, welche hier sinngemäss auch gilt.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach unserem Dafürhalten lässt sich unter Vorgabe der Anlagestrategie, des Zeit-horizonts und eines Vertrauensintervalls die Soll-Wertschwankungsreserve nach mathematischen Methoden ermitteln. Diese sollte massgebend sein. Wir sind im Grundsatz dagegen, dass aus einer rein sicherheitsorientierten Haltung heraus im Sinne von "sicher ist sicher" höhere

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der BVK sind über 500 Annexbetriebe angeschlossen. Möglicherweise fallen in solchen Betrieben Zulagen an, die aus der Eigenart des Unternehmens als regelmässig zu bezeichnen sind und die berücksichtigt werden müssten.
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüssen die volle Kapitaloption im Sinn einer freien Gestaltung der Zeit nach der Pensionierung. Wir empfehlen aber, die volle Kapitaloption mit einer Pensionierungsberatung zu verbinden, welche die Chancen und die Risiken des (vollen) Kapitalbezugs offenlegt.
18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				
<p>Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.</p> <p>Begrüssen Sie die geplante Regelung?</p> <p>Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p> <p>Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.</p> <p>Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?</p>				
<p><b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b></p> <p>Mit der geplanten Revision der Statuten der BVK soll diese zu Lasten der Versicherten saniert werden. Nachdem der Kanton die schlechte finanzielle Situation der BVK alleine verursacht hat, darf er sich auf diese Weise nicht aus der Verantwortung stellen. Er muss die BVK mit eigenen Mitteln wieder in ein finanzielles Gleichgewicht bringen. Da ist er den Versicherten schuldig, welche sich im Vertrauen auf die Geltung der bisherigen Bestimmungen und in der Meinung, ihre Vorsorgegelder für den dritten Lebensabschnitt seien in professionellen Händen, auf ein Arbeitsverhältnis beim Kanton eingelassen haben. Erst wenn dieses Gleichgewicht durch den Kanton hergestellt ist, sind die strukturellen Probleme der BVK zu lösen. Dabei erscheint es aus unserer Sicht unabdingbar, dass aus-senstehende und unabhängige Vorsorgespezialisten beigezogen werden, welche die finanzielle Lage der BVK unbefangen offenlegen und die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen prüfen. Dies müsste alleine schon vor dem Hintergrund des erschütterten Vertrauens der Versicherten in die BVK eine Selbstverständlichkeit sein. Es steht für die Versicherten zu viel auf dem Spiel, als dass sie ihre Vorsorge für einen von der Regierung in unnötiger Eile und ohne Wahrung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen vorgelegten Sanierungsplan leichtfertig aufs Spiel setzen würden. Wir sind deshalb dezidiert der Meinung, dass die Regierung</p>				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, den 14. Januar 2011 2. Fassung Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: GS A. Nido



**Geschäftsleitung**  
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Parlamentsdienste des Kantonsrat

Vertrags-Nr.:

Adresse: Neumühlequai 20

Verantwortliche Kontaktperson: Moritz von Wyss

Telefon: 043 259 2007

E-Mail: [moritz.vonwyss@pd.zh.ch](mailto:moritz.vonwyss@pd.zh.ch)

Datum: 6. Januar 2001

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [juerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:juerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 17

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich stimmen wir den Massnahmen zu.
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Senkung des technischen Zinssatzes ist aufgrund der höheren Lebenserwartung und dem schwierigen finanziellen Umfeld (höherer Zins momentan kaum zu erwirtschaften) gerechtfertigt. Allerdings sind wir dezidiert der Meinung, dass der Zinssatz nicht unter 3,25% sinken darf!
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung zu höheren Spargutschriften bzw. Sparbeiträgen und zur Aufwertung der Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen.
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe oben
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung zur Weiterführung des Sparprozesses für Personen bis 70 Jahre (ob der Arbeitgeber sie allerdings noch beschäftigen will, ist eine andere Frage!)

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung zum Konzept mit Automatismen, vor allem, solange die Arbeitnehmerseite nur beratende Stimme hat und die BVK nicht selbstständig ist.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die von Arbeitnehmerseite geforderte Einmaleinlage der Arbeitgeber (ca. 1,9 Mia. Franken) ist illusorisch und würde vom Volk nicht genehmigt. Frühere Senkung der Beiträge zulasten der BVK wurde damals von Arbeitnehmerseite gebilligt, weshalb jetzt nicht Rückforderungen erhoben werden können.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung zur Erhebung von Sanierungsbeiträgen, im Verhältnis 70:30 mindestens, solange Arbeitgeber allein für die Anlagestrategie verantwortlich ist und die Arbeitnehmerseite nur beratende Stimme hat.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausfinanzierte Kasse kann höhere Risiken eingehen, demzufolge mehr Rendite erwirtschaften. Gemäss Teilliquidationsreglement (wenn Gruppen von Arbeitnehmern aus der
13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit würden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für Frage 14, 15 und 16 kann im Sinne einer gut finanzierten Kasse zugestimmt werden.
15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16. Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tendenziell nein. Die heutige Lösung ist ausgewogener und sicherer für den Staat.
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10.1.2011/Zürich

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Moritz von Wyss



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Sozialversicherungsgericht, Personalvertretung (JS, Kanzlei)

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften-zhaw-zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton  
Arbeitgeber angeschlossen  
Versicherte  
Personalverband  
Organ der BVK  
Politik

X  
WA

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 54

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vorzuziehen wäre eine geringere Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5%
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterbildung über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Weiterarbeit über das ordentliche Pensionsalter hinaus kommt nur für einen vernachlässigbar kleinen Teil der Versicherten in Frage, weshalb sich eine diesbezügliche Regelung erübrigt.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.</p> <p>Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?</p>			
9.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien.</p> <p>Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?</p> <p>Automatismen sind nicht wünschbar. Es sollten weiterhin die paritätischen Gremien bestimmen können.</p>
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen.</p> <p>Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?</p> <p>Die Sanierungsbeiträge sollten vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen werden. Diesbezüglich wäre ein einmaliger Kantonsbeitrag zur Behebung der Deckungslücken gerechtfertigt, analog der Bundesbeiträge zur Sanierung der Pensionskasse Publica und der Pensionskasse SBB.</p>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
	Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich begrüssen wir eine Lastenverteilung der Sanierung zu Lasten des Arbeitgebers. Wünschbar wäre aber, wenn der Arbeitgeber die gesamten Lasten der Sanierung tragen würde (100%), wobei sowohl eine Sanierung im Rahmen monatlicher Sanierungsbeiträge als auch im Rahmen eines einmaligen Kantonsbeitrages denkbar sind.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein technischer Zinssatz sollte bereits bei einem Deckungsgrad von 100% garantiert sein. Auch sollten Leistungsverbesserungen bereits ab einem Deckungsgrad von 100 % möglich sein.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?  Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einigung
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Winterthur, 4. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
 Tippelböck

*[Handwritten signature]*

Beamtenversicherungskasse  
des Kantons Zürich  
Stampfenbachstrasse 63  
8090 Zürich

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Zürich, 10. Januar 2011

**Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung,  
Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Der Verwaltungsrat der [redacted] hat anlässlich der Sitzung vom 7. Dezember 2010 beschlossen, dass die [redacted] an der zurzeit laufenden Vernehmlassung „nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal“ nicht teilnehmen wird. Er ist der Meinung, dass der Kanton Zürich die Interessen des Arbeitgebers in dieser Vernehmlassung einfließen lassen wird. Der Kanton Zürich als Verkäufer der [redacted] hat sich im Aktienkaufvertrag verpflichtet, die arbeitgeberseitigen Kosten von allfälligen Ausfinanzierungs- und Sanierungsmassnahmen der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich während einer Dauer von 5 Jahren nach dem Vollzugsdatum (1. Juli 2010) zu übernehmen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
Direktor

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
Leitern Finanzen & Informatik

Kopie geht an:

Frau Regierungsrätin Dr. iur. Ursula Gut-Winterberger  
Finanzdirektion, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich

# Arbeitgeber Kanton

id 13  
Abgeschlossen 2010-10-08 13:11:49  
Datum letzte Aktivität 2010-10-08 13:11:49  
Datum gestartet 2010-10-08 13:05:45

Stellungnahme von...Vertreter  
des folgenden Arbeitgebers /  
der folgenden Organisation:

Vertrags-Nr.

Adresse

Verantwortliche Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Möchten Sie Ihre Antworten zu  
dieser Umfrage per E-Mail  
zugestellt bekommen? (Falls ja,  
geben Sie bitte in der  
vorhergehenden Frage Ihre  
genaue E-Mail-Adresse an.)

Ja

Datum

2010-10-08

1. Welche Interessengruppe  
und/oder Versichertenkreise  
vertreten Sie mit dieser

Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

2. Wie viele BVK-Versicherte  
vertreten Sie mit dieser

Vernehmlassungsantwort?

10

3. Im Rahmen der die  
Versicherungsleistungen  
betreffenden

Revisionsmassnahmen wird  
langfristig eine ausgewogene  
Zuteilung der Vermögenserträge  
auf die Versicherten und die  
Rentnerinnen und Rentner  
angestrebt. Begrüssen Sie  
dieses Konzept?

Ja

3. Im Rahmen der die  
Versicherungsleistungen  
betreffenden

Revisionsmassnahmen wird  
langfristig eine ausgewogene  
Zuteilung der Vermögenserträge  
auf die Versicherten und die  
Rentnerinnen und Rentner  
angestrebt. Begrüssen Sie  
dieses Konzept? - Comment

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%?

Ja

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? -

Comment

wenn es nicht anders geht

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?

Nein

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? - Comment

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?

Ja

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? - Comment

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? Ja

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? - Comment

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?

Ja

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften? - Comment

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Ja

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? - Comment

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? Ja

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? - Comment

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

Ja

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen? - Comment

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?

Ja

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.

Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? - Comment  
...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?

Nein

...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? - Comment

...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

Nein

...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? - Comment

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?

Ja

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese? -  
Comment

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? Ja

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? -  
Comment

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? Ja

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? - Comment

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? Ja

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? - Comment

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?

Nein

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist? - Comment

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Ja

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? - Comment

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Nein

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten? - Comment

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Nein

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? - Comment

19. Weitere Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren Die Rentenbezüger sollten ebenfalls etwas zur Sanierung beitragen

id 87  
Abgeschlossen 2010-12-08 09:59:38  
Datum letzte Aktivität 2010-12-08 09:59:38  
Datum gestartet 2010-12-08 09:50:31

Stellungnahme von...Vertreter  
des folgenden Arbeitgebers /  
der folgenden Organisation:

Vertrags-Nr.

Adresse

Verantwortliche Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Möchten Sie Ihre Antworten zu  
dieser Umfrage per E-Mail  
zugestellt bekommen? (Falls ja,  
geben Sie bitte in der  
vorhergehenden Frage Ihre  
genaue E-Mail-Adresse an.)

Ja

Datum

2010-12-08

1. Welche Interessengruppe  
und/oder Versichertenkreise  
vertreten Sie mit dieser

Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

2. Wie viele BVK-Versicherte

vertreten Sie mit dieser

Vernehmlassungsantwort?

700

3. Im Rahmen der die  
Versicherungsleistungen  
betreffenden  
Revisionsmassnahmen wird  
langfristig eine ausgewogene  
Zuteilung der Vermögenserträge  
auf die Versicherten und die  
Rentnerinnen und Rentner  
angestrebt. Begrüssen Sie  
dieses Konzept?

Ja

3. Im Rahmen der die  
Versicherungsleistungen  
betreffenden  
Revisionsmassnahmen wird  
langfristig eine ausgewogene  
Zuteilung der Vermögenserträge  
auf die Versicherten und die  
Rentnerinnen und Rentner  
angestrebt. Begrüssen Sie  
dieses Konzept? - Comment

Die "Quersubventionierung" der Rentner/innen durch die aktiv  
Versicherten ist raschmöglichst zu beseitigen.

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? Ja

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - unvermeidlich zufolge sinkender Vermögenserträge und steigender Lebenserwartung  
Comment

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? - Comment Dieser Zinssatz ist nach versicherungsmathematischen Kriterien festzusetzen und nicht vom Geschmacksempfinden abhängig.

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? Ja

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? - Comment

Der Umwandlungssatz von 6.65% ab Alter 62 war zu hoch und hat in unerwünschter Weise zu Frühpensionierungen besser verdienender Mitarbeitender geführt.

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?

Ja

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? - Comment

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?

Ja

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften? - Comment

Seitens Kanton sind Anpassungen von Personalgesetz und -verordnungen erforderlich.

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Ja

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? - Comment

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? Ja

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? - Comment

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

Nein

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen? - Comment

Es ist stossend, dass die Rentner/innen zur Sanierung der Kasse nicht beigezogen werden können.

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?

Ja

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.

Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? - Comment  
...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?

Nein

...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? - Comment  
...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

Nein

...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? - Comment

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?

Ja

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese? -  
Comment

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? Ja

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? -  
Comment

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? Nein

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? - Comment

Die Massnahme ist zu defensiv. Die Grenze soll bei 100% gezogen werden.

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?

Nein

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? - Comment

Vorschlag: 50 : 50

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?

Nein

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der

Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist? - Comment

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Ja

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? - Comment  
Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Nein

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten? - Comment

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Ja

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? - Comment

19. Weitere Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Die aus den Sanierungsmassnahmen entstehenden Mehrkosten (höhere Prämien, Sanierungsbeiträge) sind aus personalpolitischen Gründen (Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit) durch Lohnerhöhungen

id 135  
Abgeschlossen 2011-01-03 07:18:13  
Datum letzte Aktivität 2011-01-03 07:18:13  
Datum gestartet 2011-01-03 07:15:31

Stellungnahme von...Vertreter  
des folgenden Arbeitgebers /  
der folgenden Organisation:

Vertrags-Nr.

Adresse

Verantwortliche Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Möchten Sie Ihre Antworten zu  
dieser Umfrage per E-Mail  
zugestellt bekommen? (Falls ja,  
geben Sie bitte in der  
vorhergehenden Frage Ihre  
genaue E-Mail-Adresse an.)

Nicht zutreffend

Datum

2011-01-03

1. Welche Interessengruppe  
und/oder Versichertenkreise  
vertreten Sie mit dieser  
Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

2. Wie viele BVK-Versicherte  
vertreten Sie mit dieser  
Vernehmlassungsantwort?

3. Im Rahmen der die  
Versicherungsleistungen  
betreffenden  
Revisionsmassnahmen wird  
langfristig eine ausgewogene  
Zuteilung der Vermögenserträge  
auf die Versicherten und die  
Rentnerinnen und Rentner  
angestrebt. Begrüssen Sie  
dieses Konzept?

Ja

3. Im Rahmen der die  
Versicherungsleistungen  
betreffenden  
Revisionsmassnahmen wird  
langfristig eine ausgewogene  
Zuteilung der Vermögenserträge  
auf die Versicherten und die  
Rentnerinnen und Rentner  
angestrebt. Begrüssen Sie  
dieses Konzept? - Comment

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? Ja

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Comment

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? Nein

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? - Comment

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? Ja

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? - Comment

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? Ja

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? - Comment

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?

Ja

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften? - Comment

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Ja

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? - Comment

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? Ja

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? - Comment

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

Ja

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen? - Comment

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.

Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? - Comment  
...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?

Ja

...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? - Comment  
...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? - Comment

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?

Ja

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese? -  
Comment

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? Ja

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? -  
Comment

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? Ja

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? - Comment

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?

Ja

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? - Comment

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist? - Comment

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Ja

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? - Comment  
Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten? - Comment

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Ja

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? - Comment

19. Weitere Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

# Politische Parteien



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: CVP, Kanton Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse: Alfred Escherstrasse 6, 8002 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Brigitta Leiser / Nicole Barandun-Gross

Telefon: 044-840 14 15 / 044-364 00 01

E-Mail: [leiser@swissonline.ch](mailto:leiser@swissonline.ch) / [nicole.barandun-gross@bhvg.ch](mailto:nicole.barandun-gross@bhvg.ch)

Datum: 14.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Der technische Zinssatz sollte längerfristig an ein Instrument gekuppelt sein. z.B. 10-jährige Bundesobligation plus 0,5 % oder 1%
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Andere Pensionskasse machen dies seit Jahren.
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist weder aus der Sicht des Arbeitgebers noch Arbeitnehmer aus heutiger Sicht nötig, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist unverantwortlich die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und somit den Deckungsgrad um weitere 1,5% zu reduzieren.
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.

Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien.

Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen.

Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	60:40 Finanzierung ist Bestandteil der bestehenden Lohnpolitik
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da 2/3 des Anteils über 115% zur Weiteräufnung des Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.  
Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.  
Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

**Prosa Vernehmlassungsantworten**

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 14. Dezember 2010      Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: CVP, Kanton Zürich

# Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

## Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: **AL - Alternative Liste**

Vertrags-Nr.:

Adresse: Postfach 1005, 8026 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Ernst Joss

Telefon: 044 242 19 45

E-Mail: sekretariat@al-zh.ch

Datum: 10. 1. 2011

## 1. Antworten zum Fragebogen der Finanzdirektion des Kantons Zürich zur geplanten Statutenänderungen der BVK

Frage der Finanzdirektion (Fragen 1 und 2 sind nur Fragen zur Organisation)	ja	nein	keine Meinung	Bemerkungen der AL
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?		X		In der Vergangenheit wurden wesentliche Erträge über dem technischen Zinsfuss auf den Deckungskapitalien der Rentner erwirtschaftet.

<p>4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%?</li> <li>- Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?</li> </ul>		<p>X</p> <p>X</p>	<p>Mit der Anlagestrategie der BVK rechnet die ALM-Studie mit einer Rendite von 4,6%.</p> <p>Die neuesten Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 27.10.2010 geben einen techn. Zinssatz von 4,25% an.</p>
<p>5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden.</p> <p>Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?</p>	<p>X</p>		<p>Der Umwandlungssatz soll die erwiesene Verbesserung der Langlebigkeit berücksichtigen.</p>
<p>6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden.</p> <p>Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?</p>	<p>X</p>		<p>Auch bei einem angepassten Umwandlungssatz soll das Leistungsziel weiterhin erreicht werden. Dazu müssen die Beiträge entsprechend angepasst werden.</p> <p>Anstelle von höheren generellen Beiträgen könnte der Koordinationsbeitrag reduziert werden, davon würden die unteren Einkommen mehr profitieren.</p>

<p>7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?</p>			<p>Eine generelle Erhöhung des Rentenalters lehnen wir ab. Die Reduktion der Beiträge ab 63 Jahren ist nicht akzeptabel.</p>
<p>8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?</p>		X	<p>Die Aufwertung muss den Besitzstand unbedingt gewährleisten.</p>
<p>9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?</p>		X	<p>Als öffentlich-rechtliche Kasse muss die BVK keine volle Deckung anstreben. Kassen anderer Kantone streben einen klar kleineren Deckungsgrad an. Auch die Gesetzesrevision dürfte dies weiterhin erlauben.</p>

<p>10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?</p>			X	<p>Der Arbeitgeber muss stärker in die Pflicht genommen werden.</p>
<p>11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>		X	X	<p>In den Berechnungen fehlen die Konsequenzen der Unterschreitung der Mindestverzinsung. Dadurch wird das Leistungsziel gefährdet.</p>

<p>12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?</p>		<p>X</p>	<p>Die BVK darf als öffentlich-rechtliche Kasse Unterdeckungen aufweisen. Die vorgeschlagenen Massnahmen auf Kosten der Versicherten (Sanierungsbeiträge auf Kosten der Lohnabhängigen/Unterschreitung des Mindestzinses) gehen zu Lasten der Löhne und der zukünftigen Renten.</p>
<p>13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?</p>		<p>X</p>	<p>siehe dazu obige Antworten</p>
<p>14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?</p>		<p>X</p>	<p>siehe dazu obige Antworten</p>

<p>15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?</p>		X	<p>Volle Risikofähigkeit besteht ab einem Deckungsgrad von 120%. Eine reglementarische Bestimmung was bei einem grösseren Deckungsgrad geschehen soll, ist problematisch. Es müsste klar festgelegt werden, dass die Teuerungsanpassung der Renten aus dem Staatsbudget zu finanzieren ist.</p>
<p>16. Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?</p>	X		<p>Siehe obige Antwort</p>
<p>17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p>	X	X	<p>Schon die bestehenden Statuten erlauben, regelmässige Zulagen zu versichern. Der Vorschlag stellt die Situation aber klar.</p>

<p>18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.</p> <p>Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?</p>		X	
---	--	---	--

**Ergänzende Anmerkungen der AL**

Für die heutige Unterdeckung und andere Missstände der BVK trägt der Staat die Verantwortung. Die Verwaltungskommission hat nur beratende Stimme. Der Staat ist daher auch für eine allfällige Sanierung zuständig.

Eine Anpassung der Renten an die Teuerung ist überfällig. Sie kann nicht aus den Mitteln der BVK finanziert werden. Sie ist Aufgabe des Staates.

Wichtig ist die Beibehaltung des Leistungszieles ohne Erhöhung des Pensionierungsalters.

Zürich, 10. Januar 2011

**Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich**

Peter Reinhard, Geschäftsführer

Josefstrasse 32, 8005 Zürich

Tel. +41 (0)44 271 43 02

Fax + 41 (0)44 271 43 03

Mobile + 41 (0)79 402 38 82

Skype: peterreinhard.ch

sekretariat@evpzh.ch

www.evpzh.ch

Geschäftsleitung BVK  
Stampfenbachstrasse 63  
Postfach  
8090 Zürich

[bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)

Zürich, 3. Januar 2011/ws/pr

**Vernehmlassung zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vorlage Stellung. Ein Ausschuss der Partei hat unter der Leitung von Kantonsrat Walter Schoch, Bauma, die Stellungnahme erarbeitet, welche anschliessend durch die Parteileitung verabschiedet wurde.

**Zusammenfassung**

Never change a winning team! Weshalb der Bundesrat die bisherige und bewährte Institution der kantonalen Aufsicht verlässt, ist nicht verständlich, denn mit dieser Vorlage wird einmal mehr die Verwaltungstätigkeit ausgedehnt und es werden zusätzliche Kosten geschaffen, welche die Versicherten und die Arbeitgeber zu tragen haben.

Zu den einzelnen Paragraphen nimmt die EVP des Kantons Zürich wie folgt Stellung:

§ 1

Die Aufsicht über die Personalvorsorgeeinrichtungen und Stiftungen ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates. Die Verselbständigung der BVG- und Stiftungsaufsicht in eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mutet daher etwas fremd an, muss aber akzeptiert werden, weil das Bundesgesetz dies verlangt.

§ 2

Wir befürworten eine eigenständige Anstalt im Kanton Zürich gegenüber einer Konkordatslösung. Es ist sinnvoll, dass die Anstalt die Stiftungs-Aufsicht für andere Kantone wahrnehmen kann, sofern dies im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt wird.

§ 4

Allein die Kosten des Verwaltungsrates werden ca. CHF 100'000 pro Jahr ausmachen - diese sind zu finanzieren durch Gebühreneinnahmen, dadurch entstehen höhere Kosten für die Personalvorsorgeeinrichtungen, welche durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge getragen werden müssen.

§ 5

Die fehlende Weisungskompetenz des Verwaltungsrates fördert die Willkür der operativen Organe in rechtlichen Grauzonen. Gerade im Bereich der Stiftungen und patronalen Vorsorgeeinrichtungen besteht einiger Interpretationsspielraum z.B. in der Ausgestaltung der Reglemente. Die Stiftungsorgane müssen also, wenn sie mit den Organen der Anstalt nicht einig werden, gleich zum Mittel des Rekurses greifen. Hingegen erkennen wir, dass dadurch die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates doch eher gewahrt bleibt, denn bei Rekursen ist eine Trennung zur operativen Ebene zweckdienlich.

§ 7

In Bezug auf die Einrichtung der Führungsebenen und die notwendige Trennung von strategischer und operativer Führung wird in der Weisung auf das Aktienrecht verwiesen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist richtigerweise klar geregelt; in gleicher Weise müsste auch die Zusammensetzung der Geschäftsleitung definiert sein, weil diese ja wohl kaum nur aus dem Direktor oder der Direktorin bestehen soll.

§ 14

Die Führung einer Liste mit allen Stiftungen im Kanton ist sinnvoll; der Eintrag in der öffentlich zugänglichen Liste muss aber auf ausdrücklichen Wunsch der einzelnen Stiftungen gestrichen werden können.

§ 15

In Bezug auf die Revisionsstelle (§ 8) argumentiert der Regierungsrat (zu recht), dass nicht die Finanzkontrolle diese Arbeit wahrnehmen müsse. Beim Personalrecht soll aber das öffentliche Personalrecht angewandt werden, was einen Widerspruch darstellt. Somit sollen die Bestimmungen des OR Anwendung finden. In Bezug auf die Vorsorge kann es durchaus der BVK angeschlossen werden.

§ 17

Die Anstalt muss verpflichtet werden, ihre Gebühren periodisch durch Vergleiche mit Anstalten anderer Kantone und durch eine Kostenrechnung zu überprüfen.

§ 18 Dotationskapital

Damit werden für den Kanton zusätzliche Ausgaben ausgelöst, wenn auch in relativ geringem Ausmass. Dieses Kapital muss richtigerweise verzinst werden, was zwar wiederum Einfluss auf die Gebühren haben wird - sie werden noch höher. Das Dotationskapital muss dem Kanton zurückbezahlt werden, wobei die Frist im Ermessen des Regierungsrats liegen kann; unser Vorschlag: innert zehn Jahren.

§ 19 Reservefonds

Wir fragen uns, welche Schadenersatzansprüche gestellt werden können. Zum einen haben die bisherigen Aufsichtsbehörden eng überwacht und wegen der Aufsichtsbehörden sind uns keine gravierenden Ausfälle bei Vorsorgeeinrichtungen bekannt. In vielen Fällen war es gerade die Aufsichtsbehörde, die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt hat. Deshalb kann unserer Meinung nach dieser Paragraph gestrichen werden. Der Fond wird aus Gebühren geäufnet, was nicht im Interesse der Personalvorsorgeeinrichtungen und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen kann.

Gerne hoffen wir, dass unsere Stellungnahme in der weiteren Arbeit Eingang findet und wir werden die Entwicklung aufmerksam mit verfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Johannes Zollinger  
Kantonsrat



Peter Reinhard  
Kantonsrat

Beilage:

Formular VN Teilrevision BVK Statuten

## **EVP fordert Einmaleinlage zur Sanierung der BVK**

**Die EVP anerkennt den Sanierungsbedarf der Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich. Dazu müssen alle einen Beitrag leisten. Die Versicherten genauso wie die pensionierten Bezüger von Renten und der Kanton Zürich. Die EVP akzeptiert die Sanierungsvorgaben, verlangt aber vom Kanton Zürich eine Einmaleinlage zur Sanierung in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken.**

Der Kanton Zürich hat in einem früheren Entscheid auf Beitragszahlungen an die BVK zugunsten der Sanierung des Staatshaushalts verzichtet und dabei auch die BVK-Mitglieder von Prämienzahlungen befreit. Das war ein falscher Entscheid, dieser trägt mit dazu bei, dass die BVK nun saniert werden muss. Für die EVP ist klar, dass alle Beteiligten zur notwendigen Sanierung beitragen müssen. In ihrer Stellungnahme akzeptiert die EVP die nachhaltige Sanierung. Der Kanton Zürich soll aber mit einer Einmaleinlage mehrere hundert Millionen Franken beisteuern und die Sanierung so wesentlich mittragen und vorantreiben. Die damit verbundene Entlastung der Versicherten erachtet die EVP als sinnvoll und notwendig.

Die EVP begrüsst die vorgesehene Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze durch eine angemessene Aufwertung der Sparguthaben sehr. Daneben ist die Besitzstandwahrung für Versicherte ab dem 60. Altersjahr im Sinne eines fairen Übergangs unbedingt notwendig. Die Möglichkeit, das ganze Alterskapital zu beziehen, soll weiterhin erschwert bleiben, weil sonst die Gefahr eines raschen Verzehrs und der Abhängigkeit vom Sozialsystem droht.

Das Gesetz über die BVG und Stiftungsaufsicht hat eine unverhältnismässige Erhöhung des administrativen Aufwandes der Behörde zur Folge. Die EVP bedauert, dass die höheren Kosten der Aufsicht vollständig durch Gebühren getragen werden müssen, welche letztlich die Versicherten zu berappen haben. Die Äufnung eines Reservefonds für Schadenersatzansprüche sowie die Ausgestaltung der Aufsicht als eigene Rechtspersönlichkeit erachtet die EVP als unnötig.

Die EVP-Stellungnahme im Detail (Teil 1 und 2) zur Sanierung der BVK und Stiftungsaufsicht finden Sie unter [www.evpzh.ch](http://www.evpzh.ch) (Publikationen – Vernehmlassungen)

3. Januar 2011

Für Auskünfte:

---

Walter Schoch, Kantonsrat EVP ZH, Bauma P: +41 (0)52 386 24 24 N: +41 (0)79 359 63 50  
Johannes Zollinger, Kantonalpräsident EVP ZH, Kantonsrat, Wädenswil G/P: +41 (0)44 780 08 80 N: +41 (0)79 370 22 49  
Peter Reinhard, Geschäftsführer EVP ZH, Kantonsrat, Kloten, G: +41 (0)44 271 43 02, N: +41 (0)79 402 38 82, sekretariat@evpzh.ch

---



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse: Josefstrasse 32, 8005 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Walter Schoch, Peter Reinhard

Telefon: 052 386 24 24, 079 402 38 82

E-Mail: [schoch.walter@bluwin.ch](mailto:schoch.walter@bluwin.ch), [sekretariat@evpzh.ch](mailto:sekretariat@evpzh.ch)

Datum: 3.1.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [juerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:juerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 100000

## Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es geht nicht an, dass die Aktivversicherten Transferleistungen an die Rentnerinnen und Rentner leisten.
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Im gegenwärtig schwierigen Anlageumfeld müsste der Zinssatz eher noch tiefer liegen. Es darf aber angenommen werden, dass künftig die Anlageerträge wieder steigen werden.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die versicherungstechnischen Grundsätze müssen unbedingt korrekt angewendet werden; Transferleistungen zu Gunsten der Rentner und Rentnerinnen sind ungerecht.
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Senkung der Beitragssätze war wie wir heute sehen - keinesfalls gerechtfertigt; somit liegt es auf der Hand, die Sparbeiträge in einem Mass zu erhöhen, dass eine gesunde Entwicklung der BVK gewährleistet bleibt.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die BVK soll ihre Möglichkeiten im Rahmen der BVG Bestimmungen voll ausnutzen und Leistungen, die den Arbeitnehmenden zu Gute kommen und deren Flexibilität im Erwerbsprozess erhöhen unbedingt anbieten.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies ist für einen fairen und geordneten Übergang zu den reduzierten Umwandlungssätzen unbedingt notwendig.
9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Entwicklung der Finanzmärkte ist nie vorhersehbar, darum sollte ein flexibles Reagieren trotzdem möglich sein. Sanierungsmaßnahmen erst bei Deckungsgrad unter 90% und nicht schon bei 93 % greifen lassen, die
10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüssen insbesondere das überproportionale Engagement des Arbeitgebers bei den Sanierungsbeiträgen. Die Versicherten sind nicht verantwortlich für die eher durchgezogene Performance der vergangenen zehn Jahre und auch nicht für die ungerechtfertigte Reduktion der

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Zur Entlastung der Versicherten ist ein Beitragsverhältnis 70:30 eindeutig gerechtfertigt, solange der Kanton keine einmaligen Sanierungseinlagen leistet.</p>

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Sinne unserer Bemerkungen zu Frage 13 ist eine solche "Hysterese" zur Beruhigung des Systems zu begrüssen. Die Unterdeckung soll aber 10% betragen dürfen <b>+</b>
13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da der Deckungsgrad von den zyklischen Schwankungen der Finanzmärkte abhängig ist, dürfen kurzzeitige Veränderungen nicht zu überhöhten Massnahmen führen <b>+</b>
14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Senkung des technischen Zinssatzes zur Sanierung der BVK ist eine vornehme Lösung, die unmittelbar niemandem weh tut und im heutigen Umfeld auch gerechtfertigt ist! Allerdings sollte sich nach der Sanierung der Zinssatz an den langfristig erzielbaren Renditen orientieren. Leistungsverbesserungen sollen schon ab 110 % Deckungsgrad vorgesehen <b>+</b>
15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Schlüssel für die Reservebildung ist gut; die Leistungsverbesserungen sollen schon ab einem Deckungsgrad von 110% gewährt werden (siehe Frage 14).
16. Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Möglichkeit des vollen Kapitalbezuges besteht die Gefahr, dass das Kapital verprasst wird und die Versicherten von der Sozialhilfe leben müssen.
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				
§ 66 Abs. 3 Wir begrüßen die Kürzung der Altersrente bei Bezug einer Ueberbrückungsrente.				
§ 70 a Wir begrüßen die massvolle Reduktion der Verzinsung bei Unterdeckung, insbesondere den Verzicht auf eine Nullverzinsung, wie sie für solche Fälle im BVG vorgesehen ist.				
§ 70				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 3. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Walter Schoch, Kurt Schreier



**Geschäftsleitung**  
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 31 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: FDP, die Liberalen des Kantons Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton  
Arbeitgeber angeschlossen  
Versicherte  
Personalverband  
Organ der BVK  
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einen allfällig tieferen technischen Zinssatz soll zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt werden.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unternehmer, private Vorsorgesparer aber auch Versicherte bei anderen Kassen müssen die Marktverluste auch selber tragen. Im weiteren ist eine höhere Belastung der Einkommen für beide Seiten zugunsten einer höheren Sparquote aus volkswirtschaftlicher Sicht ein unding.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Frage 6.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16. Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?  Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Grüne Kanton Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse: Ackerstrasse 44, 8005 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Ulla Blume, Geschäftsführerin

Telefon: 044-440 75 50

E-Mail: [sekretariat@gruene-zh.ch](mailto:sekretariat@gruene-zh.ch)

Datum: 16.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.

Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien.

Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen.

Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die in § 5.3 nicht anrechenbaren Zulagen sind unklar. Was ist ein Honorar? Wie definiert sich ein Sitzungsgeld - wie ist es, wenn die Entschädigung des Kantons an eine Person, mit mehreren Arbeitgebern, die nicht den Status eines Selbständig Erwerbenden besitzt, lediglich aus Sitzungsgeldern besteht. <b>+</b>
18.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<p>Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p> <p>Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? <b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b></p>				
<p>Grundsätzlich sind die Statutenrevision sowie die Massnahmen zur nachhaltigen Sanierung der BVK zu begrüßen. Der Zeitpunkt für Massnahmen gemäß §70 (.. zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts ..) der Statuten jedoch ist nicht gegeben., bevor nicht eindeutig erwiesen ist, das infolge von Korruption und Führungsfehlern in der Verwaltung der BVK den Versicherten nicht Schaden zugefügt wurde, der ersetzt werden muss. Bei den Sanierungsmaßnahmen stellt sich zudem die Frage, ob sie nicht nur bis zum vorgeschrieben erreichen eines Deckungsgrades von 90% durchgeführt werden sollten. Angesichts der langfristigen Anlage der Vorsorgegelder kann damit gerechnet werden, dass über die langfristige Kapitalmarktentwicklung einen Ausgleich schaffen wird. <b>+</b></p>				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 16.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Ulla Blume, Geschäftsführer